

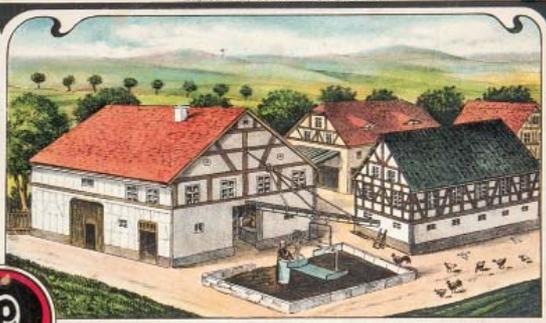
Polsters Stallbahn.

Zur Beförderung von Futter u. Dünger

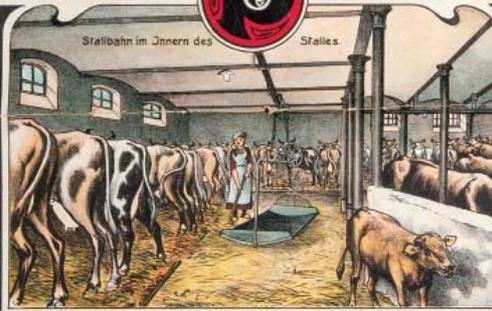
D.R.G.M. No. 456941.

Stallbahn mit Schwenkkran und Kurve am Dach befestigt

Stallbahn mit Schwenkkran am Giebel



Bedeutende
Arbeiterleichterung,
unentbehrlich für jeden
Landwirt,
da äusserst praktisch
und von grosser
Zeitersparnis.



Lieferbar in 3 verschiedenen
Ausführungen:
I. Karre zum selbsttätigen
Auslegen,
II. Karre zum hoch- und
tiefstellen,
III. Karre einfach, ohne
die obigen Vorzüge.

Der Preis wird nach Länge der Bahn per Meter M.  berechnet
und stellt sich eine mittlere Anlage auf ungefähr M. .-

Kostenanschläge gratis!

PAUL POLSTER

SCHMIEDEMEISTER
Kuh Schnappel

Telephon 287.

bei St. Egidien

Telephon

Amt Hohenstein-Ernstthal.

Lesen Sie hierzu auf Seite 33
Die Schmiede in Kuh Schnappel

Beschlüsse der 27. Gemeinderatssitzung am 23.02.2017

GR 16/17 – gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag von Frau Christine Freier betreffend die Errichtung einer Balkonanlage auf dem Grundstück Am Mühlgraben 18

Das bauplanungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB und die bauordnungsrechtliche Zustimmung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsBO werden erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 17/17 – gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag der Eheleute Dr. Lydia und Kubilay Sahin betreffend die Nutzungsänderung des Gebäudes Bahnhofstraße 10

Das bauplanungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB und die bauordnungsrechtliche Zustimmung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsBO werden erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 18/17 – Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft St. Egidien

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft St. Egidien.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 19/17 – Bauvorhaben „Erneuerung der nördlichen Außenanlagen am Schulgebäude Glauchauer Straße 22“

1. Dem Vorschlag zur haushalterischen Planung des Bauvorhabens „Erneuerung der nördlichen Außenanlagen am Schulgebäude Glauchauer Straße 22“ gemäß der e-mail der Stadtverwaltung Lichtenstein vom 01.02.2017 wird zugestimmt.

2. Mit den Grundleistungen der bei dem Bauvorhaben erforderlichen Planungs-, Ingenieur- und Baubetreuungsleistungen ist das Planungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Kai Redlich zu dem sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10.07.2013 für das vorliegende Leistungsbild ergebenden Mindestsatz zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 20/17 – Bauvorhaben „Begegnungsstätte für Jung & Alt ‚Schwarzer Weg‘“

1. Die nochmalige Einreichung des Zuwendungsantrages für das Bauvorhaben „Begegnungsstätte für Jung & Alt ‚Schwarzer Weg‘“ wird gebilligt.

2. Mit den Grundleistungen der bei dem Bauvorhaben erforderlichen Planungs-, Ingenieur- und Baubetreuungsleistungen ist das Planungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Kai Redlich zu dem sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10.07.2013 für das vorliegende Leistungsbild ergebenden Mindestsatz zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 21/17 - Erneuerung standsicherheitsgefährdeter Balkonanlagen

Auf der Grundlage der Beschlüsse GR 43/15 vom 29.04.2015 sowie GR 60/15 und GR 61/15 vom 25.06.2015 sind im Jahr 2017 vier standsicherheitsgefährdete Balkonanlagen der Gebäude August-Bebel-Straße 6 und 8 zu erneuern.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 22/17 – Internetpräsentation der Gemeinde St. Egidien und des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft St. Egidien

Aufgrund der Beendigung der Vertragsverhältnisse mit den wohnungswirtschaftlichen Vermarktungsplattformen „immowelt.de“ und „immonet.de“ ist hierfür durch Überarbeitung der Internetpräsentation der Gemeinde St. Egidien und des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft St. Egidien im Rahmen eines Budgets von 7.000 € Ersatz zu schaffen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, eine Enthaltung

GR 23/17 – Nichtausübung des Vorkaufsrechtes am Grundstück Am Eichenwald 14

Auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes betreffend das Grundstück Am Eichenwald 14 wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Beschlüsse der 14. außerordentlichen Gemeinderatssitzung am 23.03.2017

GR 38/17 – Bestellung eines Erbbaurechtes am Flurstück 52 der Gemarkung St. Egidien

Der Gemeinderat stimmt der Belastung des im Alleineigentum der Gemeinde St. Egidien stehenden, dem Anlagevermögen des Eigenbetriebs Immobilienwirtschaft St. Egidien zugeordneten Flurstücks 52 der Gemarkung St. Egidien mit einem Erbbaurecht zugunsten der St. Egidien Grundstücks-Gesellschaft bR oder einem oder zweier deren Gesellschafter Herrn Olaf Kleindienst, Herrn Thomas Franke und Herrn Kai Redlich gegen Zahlung eines Erbbauzinses von jährlich 5,5 % aus einem Verkehrswert von 35.000 € gemäß dem Wertgutachten des Sachverständigen Dipl.-Bauing. Dieter Kleindienst vom 01.02.2017 zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 39/17 – gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag der St. Egidien Grundstücksgesellschaft bR betreffend die Umnutzung des Wohngebäudes Lichtensteiner Straße 2/4 zu einem Gewerbegebäude

Das bauplanungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB und die bauordnungsrechtliche Zustimmung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsBO werden erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 40/17 – Vergleich im Rechtsstreit mit Frau Heike Neumann

1. Der im Beschluss des Oberlandesgerichtes Dresden in dem Verfahren 5 U 339/15 vom 02.03.2017 protokollierte Vergleich wird gebilligt.

2. Die Gemeinde St. Egidien zahlt 50.000 € zur Beilegung des Rechtsstreits bezüglich der Schadenersatzforderung aus der in der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien“ und dem privaten Pflegedienst der Frau Heike Assmann-Reis „Pflegezentrum Balance“ vom 11.08.2006 festgelegten Verpflichtung, das Gebäude Schulstraße 5/7 in einen Zustand zu versetzen und während der gesamten Vertragslaufzeit zu erhalten, welche es dem privaten Pflegedienst der Frau Heike Assmann-Reis ermöglicht, pflegebedürftige Personen, insbesondere Demenz- und Alzheimer-erkrankte in mehreren Wohngemeinschaften zu betreuen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Beschlüsse der 15. außerordentlichen Gemeinderatssitzung am 06.04.2017

GR 49/17 – Nichtausübung des Vorkaufsrechtes am Grundstück Ernst-Schneller-Straße 67

Auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes betreffend das Grundstück Ernst-Schneller-Straße 67 wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 50/17 – Nichtausübung des Vorkaufsrechtes am Flurstück 244/44 der Gemarkung St. Egidien

Auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes betreffend das Flurstück 244/44 der Gemarkung St. Egidien wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 51/17 – Nichtausübung des Vorkaufsrechtes an den Flurstücken 244/31, 244/32 und 244/33 der Gemarkung St. Egidien

Auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes betreffend die Flurstücke 244/31, 244/32 und 244/33 der Gemarkung St. Egidien wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 52/17 – gemeindliche Einvernehmen zum Vorbescheidsantrag von Herrn Jörg Dranovics betreffend die Errichtung eines Stall-, Lager- und Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück Ernst-Schneller-Straße 85

Das bauplanungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB und die bauordnungsrechtliche Zustimmung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsBO werden erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 54/17 – Aufstellung eines freiwilligen Haushaltsstrukturkonzeptes

Um dem Gebot nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, wonach die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, nachzukommen, ist vor dem Hintergrund eventuell drohender finanzieller Schäden für die Gemeinde St. Egidien aus einer Beteiligung der Stadt Lichtenstein an Steuereinnahmen der Gemeinde St. Egidien aus den „Alt-Standorten“ im Areal des ehemaligen VEB Nickelhütte St. Egidien vorsorglich ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 55/17 – Zuordnung von Anlagevermögen

1. Zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz und zur Vermeidung unnötiger Mehrfachbefassung sind die bebauten, im Alleineigentum der Gemeinde St. Egidien stehenden Grundstücke

Glauchauer Straße 22 (Flurstück 82 a der Gemarkung St. Egidien)

zum 01.01.2017 ohne Änderung im Grundbuch dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft St. Egidien zu entnehmen und als Anlagevermögen der Gemeinde zu bilanzieren.

2. Die Bilanzierung als Anlagevermögen der Gemeinde erfolgt zu dem beim Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft St. Egidien zum 31.12.2016 ausgewiesenen Buchwert.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft St. Egidien

Aufgrund der §§ 4 und 95a der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien in seiner Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft St. Egidien vom 23. Dezember 1993 (Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 1994 Nr. 2, S. 3), die zuletzt durch Satzung vom 27. November 2009 (Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 2009 Nr. 7, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG)“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)“ ersetzt.
- In § 3 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
- In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im SächsEigBG“ durch die Wörter „in der SächsGemO“ und die Wörter „des SächsEigBG“ durch die Wörter „der SächsGemO“ ersetzt.
- In § 11 werden die Wörter „Vorgeschritten des Abschnitts des SächsEigBG“ durch die Wörter „entsprechend anzuwendenden Vorschriften der SächsGemO“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

St. Egidien, den 24. Februar 2017

Martin Zergiebel
stellvertretender Bürgermeister

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Eintragung von Übermittlungssperren

Die Meldebehörde darf

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Gruppenauskünfte über Wahlberechtigte erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Es dürfen folgende Daten aus dem Melderegister mitgeteilt werden: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.
§ 50 Abs. 1 BMG
- Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag und Art des Jubiläums von **Alters- und Ehejubilaren** an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
§ 50 Abs. 2 BMG
- Adressbuchverlagen** zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen.
§ 50 Abs. 3 BMG
- Von Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören an die betreffende **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft** Daten übermitteln.
§ 42 Abs. 2 BMG

Widersprüche gegen diese Auskünfte können gemäß § 50 Abs. 5 BMG (bei Nr. 1–3) bzw. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG (bei Nr. 4) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. im Einwohnermeldeamt, Badergasse 17 in 09350 Lichtenstein/Sa. sowie in der Außenstelle des Einwohnermeldeamtes im Rathaus St. Egidien, Glauchauer Str. 35 in 09356 St. Egidien eingelegt werden. Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen diese Auskünfte gelten weiterhin fort.

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt Lichtenstein/Sa.:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Außenstelle Einwohnermeldeamt St. Egidien:

Montag:	09:00 – 11:30 Uhr
Dienstag:	09:00 – 11:30 und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 11:30 und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 11:30 Uhr

Lichtenstein/Sa., den 26.01.2017

Thomas Nordheim
Bürgermeister

1) erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“

Informationen des Bürgermeisters

Über den Tisch gezogen

Liebe Leserinnen und Leser,

am 29. März 2017 fand beim Verwaltungsgericht Chemnitz eine Gerichtsverhandlung statt, die sechseinhalb Stunden dauerte und bei der es um die Frage ging, ob der damalige Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien am 30. November 1994 durch den Gemeinderat ermächtigt war, einer Erweiterung des Verbandsgebietes des damals sogenannten Zweckverbandes Gewerbegebiet „Am Auersberg“ zuzustimmen, die neben den Grundstücken der späteren „Neuen Palla“ auch

- unerschlossene Landwirtschaftsgrundstücke mit einer Gesamtfläche von 86 Hektar sowie
- die erschlossenen und gewerblich bebauten und genutzten Grundstücke aus dem Areal des vormaligen VEB Nickelhütte St. Egidien mit einer Gesamtfläche von 27 Hektar, die gemäß
 - dem Kaufvertrag zwischen der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i.L. und der Deutschen Heraklith AG vom 11. Oktober 1991 an die Deutsche Heraklith AG,
 - dem Kaufvertrag zwischen der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i.L. und der Hans Riehle KG vom 30. April 1992 an die Hans Riehle KG sowie
 - dem Kaufvertrag zwischen der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i.L. und der KBL Fotoabhol- und Kurierdienst GmbH vom 22. September 1992 an die KBL Fotoabhol- und Kurierdienst GmbHbereits Jahre zuvor veräußert worden waren, mit umfasste.

Die Deutschen Heraklith AG – heute Knauf Insulation GmbH – hatte bereits im Jahr 1991 damit begonnen, mit 20 Millionen DM die Produktionsanlagen für Mineralwolle auf den neuesten Stand zu bringen. Hierüber berichtete die „Freie Presse“ am 29. Oktober 1991.

Mineralwolleproduktion ist unter neuer Führung

Mit 20 Millionen DM will österreichisches Unternehmen modernisieren 29.10.91

ST. EGIDIEN (ST). Nach Monaten der Ungewissheit blicken die Angestellten der Mineralwolle der ehemaligen Nickelhütte St. Egidien nun doch wieder optimistischer in die Zukunft. Nachdem die intensiven Bemühungen, einen Käufer zu finden, so oft gescheitert waren, hat mit der Übernahme durch Heraklith Baustoffe Vertriebsgesellschaft mbH die Suche ein Ende.

20 Millionen DM Investitionen

Nach der Wende hatte die Mineralwollproduktion unter den veränderten Bedingungen, nach Auskunft von Peter Kreuziger, Betriebsrat, keine Chance mehr. Durch die Industriegesellschaft St. Egidien wurden alle damaligen Mitarbeiter gekündigt. Zum 14. Oktober erhielten 92 der etwa 150 Angestellten wieder einen Arbeitsvertrag durch Heraklith.

Wie vom Geschäftsführer Gerhard Prasser zu erfahren war, soll dies erst der Anfang einer ständig wachsenden Belegschaft sein. Derzeit erarbeitet die Firma einen Feinplan für den dringend erforderlichen Umbau. Mit 20 Millionen DM wird die Produktionsanlage für Mineralwolle auf den neuesten technischen Standard gebracht, bauliche Rekonstruktionen und Umbauten realisiert und zirka ein Drittel, so Gerhard Prasser, für den Umweltschutz verwendet. Letzteres bein-

haltet die Analyse der Werkedepotie, damit endlich Klarheit über die dort abgelagerten Stoffe herrscht. Eine neue Heizung werde selbstverständlich auch installiert. Ende des ersten Quartals 1992 ist die Planung voraussichtlich abgeschlossen, und es kann mit dem Umbau begonnen werden. Während dieser Zeit läuft die Produktion trotzdem weiter. Dies erfordert von den Angestellten enorme Flexibilität, so der Geschäftsführer.

Unternehmen mit Tradition

Heraklith wurde 1920 in Österreich gegründet und beliefert seit Jahrzehnten die Bauindustrie mit Holzwole und Leichtbauplatten. Seit vielen Jahren ist das Unternehmen auch in Deutschland präsent. Im Laufe der Zeit wurde das Angebot erweitert auf zwei große Gebiete - Baudämmstoffe und Feuchtigkeitsabdichtungen. In Österreich ist der Konzern mit etwa 1300 Mitarbeitern an der Börse vertreten und setzt jährlich zwei Milliarden österreichische Schillinge um. Auf der Suche nach einem Standbein in der Europäischen Gemeinschaft, so Geschäftsführer Prasser, fand man in St. Egidien günstige Ausgangsbedingungen.

Die Produkte werden nach Griechenland, Ungarn, Deutschland und Österreich geliefert. Dies ist die zweite Firma, die von Heraklith in

den neuen Bundesländern übernommen wurde. Südlich von Berlin läuft bereits die Produktion von Holzwole und Leichtbauplatten auf vollen Touren. Um die Produkte in die genannten Länder transportieren zu können, baut Heraklith zur Zeit ein flächendeckendes Vertriebssystem, auf. Außenmitarbeiter in Berlin und Leipzig koordinieren die Auslieferung.

Heraklith ist zuversichtlich

In der Mineralwolle in St. Egidien können Kunden momentan nur ein beschränktes Sortiment der tatsächlichen Produkte erhalten. Dies wird sich nach dem geplanten Umbau ändern.

Neben Dachpappe, Schindeln, Mineral- und Holzwole umfasst das Angebot auch PUR und Polystyrol. Prognosen bestätigen nach Aussage von Gerhard Prasser, daß ein Markt für diese Produkte vorhanden ist. Trotz der starken Konkurrenz ist Heraklith zuversichtlich, da man über viel Erfahrung und weitreichende Geschäftsbeziehungen verfügt. Das Unternehmen sei in der Bitumenproduktion mit rund 50 Prozent Marktanteil führend.

Wichtig ist dem Konzern, so Gerhard Prasser, daß die Produktion streng nach den geltenden Umweltschutzrichtlinien geführt wird, daß die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt werden.

Informationen des Bürgermeisters

Am 4. Oktober 1993 wurde das neue Werk der Oris Fahrzeugteile GmbH, einer Tochtergesellschaft der Hans Riehle KG – heute BOSAL Automotive Carrier and Protection Systems GmbH – in Betrieb genommen. Hierüber berichtete die „Freie Presse“ am 5. Oktober 1993.



Oris nimmt Betrieb auf

Lothar Späth zu Gast

ST. EGIDIEN (PF). Zahlreich Vertreter der Wirtschaft, unter ihnen Lothar Späth, ehemaliger Ministerpräsident Baden-Württemberg und jetziger Geschäftsführer der Jenoptik GmbH, nahmen am Anlauf der Inbetriebnahme der Oris Fahrzeugteile GmbH St. Egidien an einem Rundgang durch die Betriebsräume teil. In seiner Ansprache verwies Oris-Geschäftsführer Hans Riehle auf das hohe technische Niveau des Unternehmens, das in Abhängigkeit von der Konjunktur, etwa 150 Mitarbeiter beschäftigen will. Auch Späth sprach die Bedeutung der Oris GmbH für die Region an, die im Jahr 100.000 Fahrzeuganbaueinheiten produziert wird.

Lokalteil

Auch Lothar Späth zählt zu den Gästen der Oris GmbH St. Egidien, die am Samstag in Betrieb genommen wurde. In seiner Ansprache ging er auf die wirtschaftliche Lage ein und riet zu mehr Optimismus. Foto: Karpl

Am 4. 10. 1993 Große Feiern in St. Egidien

Späth: „Pessimismus endlich ablegen“

Oris Fahrzeugteile GmbH St. Egidien nimmt Betrieb auf – Lothar Späth zu Gast

ST. EGIDIEN (PF). Die Oris Fahrzeugteile GmbH Sachsen in St. Egidien war am Wochenende Treffpunkt für zahlreiche Vertreter der Wirtschaft, insbesondere der Automobil- und Fahrzeugteileindustrie. Als zweifelsohne prominentester Gast reiste auch Lothar Späth, ehemaliger Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg und jetziger Vorsitzender der Geschäftsführung der Jenoptik GmbH Jena.

Anlaß war die Inbetriebnahme des neuen Werkes in St. Egidien, dessen Gesellschafter die Hans Riehle KG ist. 50 Firmen, so Hans Riehle in seiner Eröffnungsansprache, habe man besichtigt, ehe man den Standort St. Egidien wählte. Die Kaufverhandlungen mit der Treuhänder Berlin seien bereits nach zwei Monaten abgeschlossen gewesen und dabei hart aber fair verlaufen.

Gute Unterstützung bei der Betriebsanmeldung habe man durch Bürgermeister Matthias Keller und dem Gemeinderat erhalten, aber auch von Landrat Heinz Seifert und Wirtschaftsdezernent Wolfgang Paternoga.

Um die geschaffenen Arbeitsplätze auch weiterhin zu erhalten, will man zugunsten der Handarbeit auf den Einsatz von Robotern verzichten, erklärte Riehle. Das Werk in St. Egidien sei in der Lage, pro Jahr 100.000 Fahrzeuganbaueinheiten herzustellen und wolle der Automobilindustrie und dem Fachgroßhandel ein zuverlässiger Partner sein. Weiterhin ging Hans Riehle in seiner Ansprache auf die

zufriedenstellende Situation der Gesamtfirma ein. Es habe bisher weder Entlassungen noch Kurzarbeit gegeben. Für 1994 werde ein Umsatz von 110 Millionen Mark angestrebt.

Bürgermeister Matthias Keller bezeichnete das neue Werk als ein gutes, starkes, zuverlässiges und zukunftsorientiertes Unternehmen. Die Ansiedlung unterstütze die Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Aufschwung in der Region.

Diesen Worten schloß sich auch der Lothar Späth an. Quintessenz

seiner zum Teil sehr humorvollen Rede: Die Deutschen haben gute Chancen, mit den derzeitigen Problemen fertig zu werden. Nur müßten sie endlich aus dem Hang zum Pessimismus und Niedergang heraus und bestehende Vorurteile abbauen.

Während des Betriebsrundgangs, konnten sich die Anwesenden von hohem Niveau des Unternehmens, in dem in Abhängigkeit von der Konjunktur einmal 150 Mitarbeiter beschäftigt werden sollen, überzeugen.



Lothar Späth (Mitte) überzeugt sich in Begleitung des Oris-Geschäftsführers Hans Riehle (rechts) und Landrat Heinz Seifert vom hohen technischen Niveau der in Betrieb genommenen Oris Fahrzeugteile GmbH in St. Egidien. Foto: Karpl

Die KBL Fotoabhol- und Kurierdienst GmbH hatte mit dem Aufbau in der Firmenzentrale „im Gelände der Nickelhütte“ im Jahr 1993 bereits 40 Arbeitsplätze geschaffen. Hierüber berichtete die „Freie Presse“ am 1. Juli 1993.

„KBS“ schafft 40 Arbeitsplätze 1.7.93

„Kurfürstlicher Botendienst Sachsen“ mit Hauptsitz in St. Egidien

ST. EGIDIEN (VS). Wer „KBL“ oder jetzt „KBS“ an einigen Autos liest, wird damit nicht allzu viel anzufangen wissen. Und auch das wissen nicht viele: die Firma, zu der diese Autos gehören, hat sich im Gelände der Nickelhütte etabliert.

Hartmut Klein ist bereits vor der Wende gekommen und hat seine Dienste angeboten. Seit Mai 1989 ist er mit seiner Fotoabhol- und Kurierdienst GmbH in Sachsen präsent. Nach der Wende dann hat er die Gelegenheit genutzt und sich mit Karl-Heinz Kolditz einen Mann zur Seite genommen, der die Gegebenheiten in unseren Ländern kennt. Mit ihm gemeinsam hat er ein Leistungsnetz aufgebaut, das hauptsächlich in den neuen Bundesländern und Thüringen überspannt.

Vor 17 Jahren hatte er seine Idee von einem Eilendienst als Bindeglied zwischen Fotolabor und Handel in seiner bayerischen Heimat verwirklicht. Hier in den neuen Bundesländern gab es das nicht. Er konnte etwas aufbauen. Dabei war es hier leichter, so Hartmut Klein

weiter, denn man könne die Fehler vermeiden, die man am Anfang in den alten Ländern gemacht habe.

Der Name „KBL“ sei eigentlich eine Zusammenstellung der Initialen der Firmengründer gewesen, aber mehr im Scherz sei daraus „Königlich Bayerischer Lieferdienst“ geworden, mit der Konsequenz, dann auch die Farben Bayerns mit unterzubringen. Die „Schwestern“ in den neuen Bundesländern habe man dann einfach „Kurfürstlicher Botendienst Sachsen“ getauft und die Anfangsbuchstaben „KBS“ und die Farben Schwarz und Gelb als Firmenzeichen im Wappen untergebracht.

Die seit 1. Mai 1993 selbständige GmbH in Sachsen soll ihren Hauptsitz in St. Egidien bekommen. Leider geht das nicht so reibungslos, wie es gedacht war. Das Prinzip von Hartmut Klein war es nämlich von Anfang an, Leute von hier bei sich einzustellen. Selbst beim Aufbau der Zentrale, das heißt beim Ausbaue des Gebäudes, stellte er Handwerker aus der Umgebung ein. Damit hat er sich Schwierigkeiten ge-

schaffen, denen manch anderer aus dem Weg gegangen wäre. Und die Auflage der Treuhänder, 25 Beschäftigte einzustellen, hat er bereits weit überboten. Zur Zeit sind 40 Leute bei ihm beschäftigt, von denen außer der Sekretärin und seiner Person alle von hier sind. Die Handwerker, die er für den Umbau benötigt, sollen nach Abschluß der Arbeiten nicht etwa entlassen, sondern für andere Aufgaben eingesetzt werden.

Die Firma garantiert, jeden beliebigen Ort in Deutschland innerhalb von nur zwölf Stunden bis zur Verteilung und zurück zu erreichen. Um das zu schaffen, mußte ein Liniennetz mit Kurierfahrzeugen aufgebaut werden, das auf einem festen Fahrplan basiert. Es umfaßt ein halbes Dutzend Achsen, auf denen festangestellte Fahrer jede Nacht unterwegs sind, dazu Lager in Hermsdorf, Leipzig, Berlin, Dresden und Erfurt. Für die KBS fahren jetzt schon Nacht für Nacht 30 Fahrzeuge ca. 800 Stellen an, es sollen noch in diesem Jahr 1000 werden.

Nach dem am 12. April 2017 verkündeten Urteil muss die Gemeinde St. Egidien von den Gewerbesteuererträgen, die sie in den Jahren 2006 bis 2016 von den drei vorgenannten Gewerbebetrieben – den sog. „Alt-Standorten“ – erhalten hat, insgesamt 2.562.007,27 € und von den Grundsteuereinnahmen insgesamt 266.822,07 € jeweils zuzüglich Zinsen an die Stadt Lichtenstein bezahlen.

Die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. In der Verhandlung am 29. März 2017 hat das Gericht seine Rechtsauffassung zu dem Fall dargelegt.

Kapitel 1

Einzig Mitglieder jenes Zweckverbandes, den die „Freie Presse“ am 24. April 2017 zutreffend als „Streitverein“ bezeichnet hat, sind bekanntlich die Gemeinde St. Egidien und die Stadt Lichtenstein.

Es ist vereinbart, dass die Gemeinde St. Egidien von den Grundsteuer-B-Einnahmen, die im Verbandsgebiet anfallen, 50 % an die Stadt Lichtenstein weiterleitet und von den Gewerbesteuererträgen 70 %.

Ob entsprechende Steuereinnahmen in Höhe von 50 % bzw. 70 % an die Stadt Lichtenstein weiterzuleiten sind, hängt also davon ab, ob ein konkretes Grundstück bzw. eine konkrete Betriebsstätte zum Verbandsgebiet gehört oder nicht.

Welche Grundstücke zum Verbandsgebiet gehören, ist in der sog. Verbandssatzung festzulegen.

Daneben ist – gewissermaßen spiegelbildlich – vereinbart, dass die Stadt Lichtenstein von den Kosten für die Erschließung und sonstige Entwicklung der Teil-Verbandsgebiete „Am Auersberg“ und „Achat“ 70 % und die Gemeinde St. Egidien 30 % von dem Defizit tragen, das nach Vereinnahmung der jeweils gewährten Fördermittel und der erzielten Grundstückverkaufserlöse noch verbleibt.

Nach Angaben des Zweckverbandes vom Februar 2016 verblieb und verbleibt allerdings weder bei dem Teil-Verbandsgebiet „Am Auersberg“, noch bei dem Teil-Verbandsgebiet „Achat“ ein solches Defizit, denn die erzielten Einnahmen aus Grundstücksverkäufen und Fördermitteln überstiegen jeweils die Ausgaben für Grunderwerb, Erschließung, Bauleitplanung und Vermarktung:

	Teil-Verbandsgebiet „Am Auersberg“	Teil-Verbandsgebiet „Achat“
Verkaufserlöse	21.555.867 DM	3.981.236 DM
Fördermittel	33.446.236 DM	15.713.449 DM
Grundstückskosten	-8.372.000 DM	
Gesamterschließungskosten	-42.079.831 DM	-17.911.226 DM
Bauleitplanung	-341.000 DM	
Vermarktungskosten	-84.003 DM	
„Ergebnis“	4.125.269 DM	1.783.459 DM

Die Frage, ob die Betriebsstätten bzw. Grundstücke der o.g. drei Unternehmen mit zum sog. Teil-Verbandsgebiet „Achat“ gehören, stellt seit dem Jahr 2006 den Kern der Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde St. Egidien und der Stadt Lichtenstein dar.

In Bezug auf das Teil-Verbandsgebiet „Am Auersberg“ gab und gibt es eine solche Auseinandersetzung über die Steueraufteilung nicht.

Informationen des Bürgermeisters

Am 30. November 1994 hat die Verbandsversammlung, das Entscheidungsgremium des Zweckverbandes beschlossen, das Verbandsgebiet um bestimmte Grundstücke aus dem Areal des vormaligen VEB Nickelhütte St. Egidien zu erweitern.

Die Mitgliedsgemeinden eines Zweckverbandes werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten.

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ stimmen somit die Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien und der Stadt Lichtenstein über Beschlussvorlagen ab. Die Gemeinde St. Egidien hat dabei 3 Stimmen, die Stadt Lichtenstein, 4 Stimmen.

In seinem Urteil vom 9. Dezember 2014¹ geht das Sächsische Obergericht davon aus, dass der damalige Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien am 30. November 1994 einer Erweiterung des Verbandsgebietes zugestimmt hat, die neben den Grundstücken der späteren „Neuen Palla“ auch

- a) jene unerschlossenen Landwirtschaftsgrundstücke mit einer Gesamtfläche von 86 Hektar sowie
- b) die erschlossenen und gewerblich bebauten und genutzten Grundstücke aus dem Areal des vormaligen VEB Nickelhütte St. Egidien mit einer Gesamtfläche von 27 Hektar, die sog. „Alt-Standorte“ mit umfasste, die gemäß den Kaufverträgen vom 11. Oktober 1991, 30. April 1992 und 22. September 1992 bereits Jahre zuvor veräußert worden waren.

In den sechseinhalb Stunden der Gerichtsverhandlung am 29. März 2017 ging es praktisch ausschließlich um die Frage, ob der damalige Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien aufgrund des vorausgegangenen Gemeinderatsbeschlusses vom 24. November 1994 befugt war, am 30. November 1994 einer solchen Erweiterung unter Einbeziehung der „Alt-Standorte“ und auch der Landwirtschaftsgrundstücke zuzustimmen.

Ich selbst war von 1999 bis 2006 Mitglied des Gemeinderates und kann daher selbst keine eigenen Erinnerungen beisteuern.

In der Gemeinderatssitzung am 24. November 1994 waren neben dem Bürgermeister gemäß der Sitzungsniederschrift u. a. folgende Gemeinderatsmitglieder anwesend:

Herr Ulrich Dölling
Frau Monika Fischer
Herr Lothar Göpfert
Herr Traugott Kemmesies
Herr Dietmar Pohlens
Herr Jörg Rabe
Frau Steffi Reinhold
Herr Gerhard Sonntag
Herr Klaus Späte
Herr Martin Zergiebel

In der Sitzung am 24. November 1994 waren allerdings nicht alle 15 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Mit Schreiben vom 18. November 1994 hatte der damalige Bürgermeister zur Gemeinderatssitzung am 24. November 1994 geladen (Seite 6 rechts oben).

18.11.1994

Der Bürgermeister
der Gemeinde St. Egidien

E I N L A D U N G

zur 4. öffentlichen Gemeinderatssitzung mit nichtöffentlichem Teil
am Donnerstag, dem 24. November 1994, um 19.30 Uhr,
in den Speisesaal der Bergschule

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Beschlussfassung über nicht vorhersehbare Kostenerhöhung bei der Sanierung der Bergschule
3. Nachtragshaushalt 1994
Beratung und Beschlussfassung
4. Beratung und Beschlussfassung der bedarfsgerechten Weiterführung kommunaler Kindertagesstätten
5. Informations- und Fragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsame Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft
7. Beratung und Beschlussfassung über die Zweckverbandssatzung
8. nichtöffentlicher Teil
 - Personalprobleme
 - Beratung Immobilienübernahme vom Landratsamt Glauchau


Keller
Bürgermeister

Die Tagesordnung umfasste unter anderem den Verhandlungsgegenstand

„7. Beratung und Beschlussfassung über die Zweckverbandssatzung“

Mit 13 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 24. November 1994 unter der Vorlage 18/04/94 die

„Änderungssatzung (Stand 21.11.1994) der Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiet Am Auersberg/Achat“ vom 24.10.1991, zuletzt geändert am 26.04.1993 und die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Egidien und der Stadt Lichtenstein“

beschlossen (Seite 7 links oben).

Die Vorlage 18/04/94 mit den zwei Beschlussteilen

- (1) Änderungssatzung (Stand 21.11.1994) der Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiet „Am Auersberg/Achat“ vom 24. Oktober 1991, zuletzt geändert am 26. April 1993 mit den Anlagen
 - A1 (zu § 1 (2), Lit. a) – (Teil)-Flurstücke Gewerbegebiet „Am Auersberg“
 - A2 (zu § 1 (2), Lit. b) – (Teil)-Flurstücke Gewerbegebiet „Achat“
 - A3 (zu § 1 (2), Lit. a) – Gebietesabgrenzungsplan Gewerbegebiet „Am Auersberg“
 - A4 (zu § 1 (2), Lit. b) – Lageplan des Gewerbegebietes „Achat“
- (2) öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Egidien und der Stadt Lichtenstein,

über die der Gemeinderat abgestimmt hat, wurde erst während

¹ www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/14A245.U05.doc

Einreicher:
Bürgermeister

Vorlage 18/04/94
zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien
am 24.11.1994

Titel der Vorlage
Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiet "Am Auersberg/Achat"

Beschluß:
Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung der Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiet "Am Auersberg/Achat" vom 24.10.1991 zuletzt geändert am 26.04.1993 und die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde St.Egidien und der Stadt Lichtenstein.

Er beauftragt die Vertreter des Gemeinderates in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet "Am Auersberg/Achat" der Änderungssatzung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: ges. Anzahl der Mitglieder 14 + 1
davon anwesend 14
Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen 1
Stimmhaltungen -

Bemerkung
Aufgrund § 20, Abs. 1, der SächsGemO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Keller
Bürgermeister 24.11.1994

der Sitzung am 24. November 1994 durch den damaligen Bürgermeister ausgereicht.

Der Beschlussteil (1), die „Änderungssatzung“, trägt das Datum „21.11.1994“ (Seiten 8 bis 13) und es ist geklärt, dass diese nicht mit der Einladung vom 18. November 1994 an die Gemeinderäte ausgereicht wurde.

Dass der Beschlussteil (2), die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Egidien und der Stadt Lichtenstein“ (Seite 8 links oben), auch erst während der Sitzung vom 24. November 1994 an die Gemeinderäte ausgereicht wurde, ist ebenso geklärt.

Im Schreiben des Rechtsanwaltes der Stadt Lichtenstein vom 12. Juli 2013 heißt es auf Seite 19:

„Denn die ausgereichte Unterlage wurde in der Sitzung vom Vorsitzenden erläutern korrigiert bzw. gegen eine Tischvorlage ausgetauscht.“

...

Die diesbezügliche Notwendigkeit ergab sich u. a. daraus – wie erwähnt –, dass dem LRA Chemnitzer Land/Herrn Fahr erst am 23.11.1994 der endgültige beschlußreife Text sowohl der Verbandssatzung als auch der ÖRV zur Vorprüfung vorgelegt worden war (s. Akten).

Dessen Rückantwort ging erst im Laufe des 24.11.1994 ein und wurde von Bürgermeister Keller in die Beschlussvorlage im Wege der Änderung aufgenommen.“

Die Anlagen A2 und A4 zur Änderungssatzung (Stand 21.11.1994), also die Auflistung der Flurstücke und der Lageplan zum künftigen Teil-Verbandsgebiet „Achat“, über die der Gemeinderat am 24. November 1994 beschlossen hat, umfassten

a) unerschlossene Landwirtschaftsgrundstücke mit einer Gesamtfläche von 86 Hektar sowie

b) die erschlossenen und gewerblich bebauten und genutzten Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 27 Hektar, die gemäß

- dem Kaufvertrag zwischen der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i.L. und der Deutschen Heraklith AG vom 11. Oktober 1991 an die Deutsche Heraklith AG,
- dem Kaufvertrag zwischen der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i.L. und der Hans Riehle KG vom 30. April 1992 an die Hans Riehle KG sowie
- dem Kaufvertrag zwischen der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i.L. und der KBL Fotoabhol- und Kurierdienst GmbH vom 22. September 1992 an die KBL Fotoabhol- und Kurierdienst GmbH

bereits Jahre zuvor veräußert worden waren

nicht mit (Seiten 11 bis 13).

In Bezug auf die Anlage A2 zur Änderungssatzung (Stand 21.11.1994), also die Auflistung der Flurstücke des künftigen Teil-Verbandsgebietes „Achat“ heißt es im Schreiben des Rechtsanwaltes der Stadt Lichtenstein vom 12. Juli 2013 auf Seite 17:

„Allerdings war die Auflistung der von der neuen Umfahrung erfassten – und damit auch hinreichend konkret zu bestimmenden – einzelnen Grundstücke (Anlage 2) zu diesem Zeitpunkt noch nicht ganz vollständig verfügbar und wurde deshalb einvernehmlich in die redaktionelle Verantwortung des Bürgermeisters bis spätestens zur Verbandsversammlung am 30.11.1994 anheimgegeben.“

Aus der Sitzungsniederschrift ergibt sich nicht, dass der Gemeinderat den damaligen Bürgermeister ermächtigt hat („einvernehmlich anheimgegeben“), die Auflistung der Flurstücke des künftigen Teil-Verbandsgebietes „Achat“ nachträglich, also nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat reaktionell „vervollständigen“ zu dürfen.

Würde die Betrachtung hier enden, wäre das Gericht bei Erörterung seiner vorläufigen Rechtsauffassung in der Verhandlung am 29. März 2017 wohl zu dem Ergebnis gekommen, dass der damalige Bürgermeister aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. November 1994 nicht befugt war, am 30. November 1994 einer Erweiterung des Verbandsgebietes unter Einbeziehung der „Alt-Standorte“ und auch der Landwirtschaftsgrundstücke zuzustimmen.

Kapitel 2

Obwohl dies nicht auf der am 18. November 1994 ausgereichten Tagesordnung stand, wurde dem Gemeinderat während der Sitzung am 24. November 1994 als zusätzlicher Beschlussteil jene „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Egidien und der Stadt Lichtenstein“ zur Entscheidung vorgelegt (Seite 8 links oben).

Nach dieser „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ sollten die Unternehmen Heraklith AG, Oris GmbH und KBS GmbH von der Steueraufteilung ausgenommen sein, dass heißt die Stadt Lichtenstein sollte hiervon nicht 50% der Grundsteuer-B-Einnahmen und 70% der Gewerbesteuerereinnahmen der Gemeinde St. Egidien erhalten.

Beschlussteil (2)

Anlage zur Vorlage Nr. 18/04/94

Entwurf

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Gemeinde St. Egidien und der Stadt Lichtenstein
Gemäß § 16 der ab 01.01.95 gültigen Verbandsatzung der Gewerbegebiete
„Am Auersberg/Achat“**

Im Hinblick darauf, daß die Grundstücke der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i. L. durch Verkäufe der Treuhand bereits vor der Ausweitung des Verbandsgebietes gewerblich reaktiviert und mit Unterstützung der Gemeinde St. Egidien einer gewerblichen Nutzung zugeführt sind, treffen die Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Abweichende Aufteilung des Gewerbe- und Grundsteuer-B-Aufkommens im Teil-Verbandsgebiet „Achat“

(1) Gemäß Vereinbarung der ab 01.01.1995 gültigen Zweckverbandsatzung § 16 (1) Satz 2 Die Gewerbesteuer der nachfolgenden Unternehmen bzw.- Zweigniederlassungen
- Heraklith AG
- Oris GmbH
- KBS GmbH
werden vom dem gemäß § 16 (1) Satz 1 der Verbandsatzung aufzuteilenden Steuereinkommen ausgenommen.
Dieses Gewerbesteueraufkommen steht der Gemeinde St. Egidien zu 100 % zu.

(2) Gemäß Vereinbarung der ab 01.01.1995 gültigen Zweckverbandsatzung § 16 (2) Satz 2 Die Grundsteuer B für die betrieblich genutzten Teil-Flurstücke der
- Betrieb Heraklith AG
- Oris GmbH
- KBS GmbH
werden von dem gemäß § 16 (2) Satz 2 der Verbandsatzung aufzuteilenden Grundsteuereinkommen B ausgenommen. Das auf diese Grundstücke entfallende Grundsteuereinkommen B steht der Gemeinde St. Egidien zu.

§ 2 Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.1995 in Kraft, jedoch nicht früher als die zu diesem Zeitpunkt in Aussicht genommene 2. Änderung der Verbandsatzung.

(2) Diese Vereinbarung ist zunächst befristet bis zum 31.12.1996. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht durch eine andere Vereinbarung ersetzt wird.

Lichtenstein, den	St. Egidien, den
Wolfgang Sedner Bürgermeister	Matthias Keller Bürgermeister

Beschlussteil (1) 1 – 18

1

Entwurf
(Stand 21.11.1994)

ÄNDERUNGSSATZUNG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet „Am Auersberg“ beschließt auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 813-6. KomZG) unter Zugrundelegung der zwischen der Stadt Lichtenstein und der Gemeinde St. Egidien getroffenen Vereinbarung folgende Satzung beschlossen:

A: Die Verbandsatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet „Am Auersberg“ vom 24.10.1991 i.d.F. der Änderungssatzung vom 26.04.1993 erhält folgende neue Fassung:

Satzung

über den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“

Vorbemerkung

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für ihre Bürger und für die Wirtschafts- und Strukturentwicklung ihres Raumes bilden die Stadt Lichtenstein und die Gemeinde St. Egidien zum Zwecke der Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Strukturförderung auf in der Gemarkung der Gemeinde St. Egidien ausgewiesenen Erschließungsgebieten in übergemeindlicher, partnerschaftlicher Zusammenarbeit einen Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 813 - SächsKomZG) unter Vereinbarung der nachfolgenden Verbandsatzung:

2

I. Allgemeines

**§ 1
Name/Sitz/Gebiet**

(1) Der Verband führt den Namen Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ und hat seinen Sitz in St. Egidien.

(2) Folgende Flächen auf der Gemarkung St. Egidien bilden das Verbandsgebiet:

a) Das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ grenzt an die Stadt Lichtenstein an und ist Gegenstand eines von der Gemeinde St. Egidien und der Stadt Lichtenstein gemeinsam erarbeiteten Bebauungsplanes. Die Fläche umfaßt die (Teil)-Flurstücke gemäß Anlage 1.

b) Die Fläche des Gewerbegebietes „Achat“ liegt nördlich des Bahnhofes St. Egidien bis zur Gemarkungsgrenze Kuhnshappel und wird berührt von der geplanten über regionalen Verkehrsverbindungsstraße. Sie umfaßt die (Teil)-Flurstücke gemäß Anlage 2.

Die Abgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich zu a) „Am Auersberg“ aus dem Gebietsabgrenzungsplan Maßstab 1 : 1000 vom 01.09.1991 des Planungsbüros IN-Bau (Anlage 3) und zu b) „Achat“ aus der Flurkarte gem. Anlage 4. Diese Lagepläne sind als Anlage 3 und 4 Bestandteil dieser Satzung und sind am Sitz des Verbandes in 09356 St. Egidien, Gemeindeverwaltung, Rathaus, Glauchauer Straße 35 zur (kostenlosen) Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er führt ein Dienstseigel.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind:

a) Gemeinde St. Egidien
b) Stadt Lichtenstein.

(2) Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. In der Vereinbarung über den Beitritt wird gleichzeitig die Anpassung dieser Verbandsatzung geregelt.

3

**§ 3
Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit

a) die verbindliche Bauleitplanung für das Verbandsgebiet,

b) die Erschließung des Verbandsgebietes, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt; in diesem Fall schließt der Verband die entsprechenden Verträge zur Versorgung des Verbandsgebietes und Errichtung der erforderlichen Einrichtungen ab,

c) die Errichtung und Unterhaltung der für die Erschließung und Infrastruktur erforderlichen öffentlichen Einrichtungen,

d) die Förderung der Ansiedlung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben durch Sanierungs-, Stadtentwicklungs- und Bodenordnungsmaßnahmen, die Mithilfe bei der Bereitstellung der erforderlichen Grundstücksflächen sowie durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe.

(2) Der Verband übernimmt für sein Gebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 BauGBF; die Teil-Verbandsgebiete sind insoweit auch städtebaulich entsprechend abgegrenzt. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung von Bebauungsplänen einschließlich Umlegung und Erschließung an die Stelle der Gemeinde St. Egidien. Der mit Beschluß der Gemeindevertretung St. Egidien vom 22.08.1991 als Satzung festgestellte Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ (Anlage 3) ist vom Zweckverband übernommen, durchgeführt und fortentwickelt.

(3) Der Verband übernimmt für die von ihm hergestellten Erschließungsanlagen die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast und entsprechende Pflichten.

(4) Die Gemeinde St. Egidien überträgt dem Verband das Recht, in dem Verbandsgebiet Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, sowie sonstige öffentlich-rechtliche Beiträge in eigenen Aufgabenbereich sowie sonstige Folgekostenbeiträge zu erheben und umzulegen. Er erläßt insoweit die erforderlichen Satzungen. Der Verband ist berechtigt, entsprechende Fördermittel zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

(5) Der Zweckverband tritt in bestehende Verträge der Verbandsmitglieder insoweit ein, als er deren Zuständigkeit übernimmt, insbesondere bezüglich der Vorbereitungen für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“. Bereits beantragte bzw. bewilligte Fördermittel stehen dem Zweckverband zu.

§ 4

Erschließung von Gewerbebrachen und Wirtschaftsförderung

(1) Der Zweckverband kann auch außerhalb seines Verbandgebietes Flurstücke und Immobilien erwerben, insbesondere zum unmittelbaren und mittelbaren Zwecke der Erschließung und Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebäude, als Tauschfläche, Ausgleichsfläche u.ä.m.

(2) Der Zweckverband kann sich unter den Voraussetzungen der §§ 95 ff. SächsGemO an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen, insbesondere wenn dadurch im Verbandgebiet oder auf den gemäß vorstehend Abs. 1 erworbenen Grundstücken städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 ff., 165 ff. BauGB gefördert und erreicht werden können, auch wenn die besonderen formellen Voraussetzungen im Sinne der §§ 136 ff., 165 ff. BauGB nicht vorliegen.

(3) Zum Zwecke der Förderung des Verbandzweckes im Zusammenhang mit Sanierungs- und Erschließungsmaßnahmen kann der Verband notwendige und zweckmäßige wirtschaftliche Tätigkeiten in Form des Eigenbetriebes oder in Privatrechtsform gemäß §§ 95 ff. SächsGemO durchführen.

(4) Soweit es zur Erfüllung von Verbandsaufgaben zweckmäßig ist, übt der Verband innerhalb des Verbandgebietes nach Bedarf das Vorkaufsrecht aus und tritt hinsichtlich seines Grundbesitzes in vertragliche und gesetzliche Rückverbrechte der Stadt Lichtenstein bzw. der Gemeinde St. Egidien ein.

(5) Sämtliche Mittel und Maßnahmen für Zwecke gem. vorstehenden Absätzen 1 bis 4 sind jeweils projektbezogen in gesonderten Wirtschaftsplänen im Sinne § 7 Abs. 1 Nr. 5 zu veranschlagen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 6) und der Verbandsvorsitzende (§9).

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

a) der Bürgermeister und 3 weitere Vertreter aus dem Stadtrat der Stadt Lichtenstein, b) der Bürgermeister und 2 weitere Vertreter aus dem Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat soviel Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden (§ 52 (1) Satz 2 SächsKomZG).

§ 8

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des SächsKomZG über den Verwaltungsverband in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen entsprechend Anwendung, soweit in dieser Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehört, beim Verbandsvorsitzenden beantragt. Gleiches gilt für Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist die Verbandsversammlung beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, muß eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(7) Ist die Verbandsversammlung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, entscheidet der Verbandsvorsitzende an ihrer Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung anderer Zweckverbände oder entsprechender Einrichtungen;
3. die Änderung der Verbandsatzung, den Abschluß einer Beitrittsvereinbarung (§ 2 Absatz 2) sowie die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und den Haushalts- und Wirtschaftspläne;
5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung (§4);
6. die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes und des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen;
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes;
8. die Beschlußfassung über Bauleitpläne;
9. die Beschlußfassung über Stellungnahmen zu Planungsvorhaben anderer Planungsträger, wenn sie für den Verband von erheblicher Bedeutung sind;
10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung sowie die Beteiligung an Unternehmen im Sinne der §§ 95 ff SächsGemO;
11. die Beschlußfassung über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder sonst für die Entwicklung des Verbandesgebietes von grundsätzlicher Bedeutung sind;

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sowie Beibringung der notwendigen Unterlagen ein und leitet diese. Die Einladung muß den Verbandsmitgliedern sieben Tage vorher zugehen. In dringenden Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung frist- und formlos einberufen werden.

(2) Vor Einberufung der Verbandsversammlung gibt der Verbandsvorsitzende den Verbandsmitgliedern in angemessener Frist Gelegenheit schriftlich Anträge zu stellen, die auf eine Beschlußfassung der Verbandsversammlung gerichtet sind. Der Verbandsvorsitzende nimmt die Anträge in der Tagesordnung auf, wenn sie rechtzeitig gestellt wurden.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist nicht verpflichtet, solche Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die keinerlei Bezug zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes haben. Er setzt die Reihenfolge, in der die Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, fest. Sachanträge, die während der Sitzung der Verbandsversammlung gestellt werden, gelten als in der Reihenfolge der Antragstellung in die Tagesordnung aufgenommen. Nicht fristgemäß gestellte Sachanträge können nur mit einstimmigem Beschluß der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge zum Verfahren in der Sitzung der Verbandsversammlung können jederzeit gestellt werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen gemäß § 19 der Verbandsatzung. Diese Bekanntmachung entfällt bei Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

§ 10

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 11

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, Leiter der Verbandsverwaltung und Vorgesetzter der Verbandsbediensteten. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Hinsichtlich seiner Stellung und seiner Aufgaben sind die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden, soweit durch Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden hiermit zur dauernden Erledigung folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 30.000 DM im Einzelfall;
 2. außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis 10.000 DM im Einzelfall;
 3. die Stundung von Forderungen
 - 3.1. bis zu 6 Monaten: in unbeschränkter Höhe,
 - 3.2. über mehr als 6 Monate bis zu einem Jahre: bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 DM;
 4. die Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 DM,
 5. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen bis zu 20.000 DM im Einzelfall;
 6. Vermietungen und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als 6.000 DM im Jahr erbringen;

(3) Sofern die Verbandsversammlung keinen anderen Rechnungsprüfer beauftragt, werden die Aufgaben der Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfer der Stadt Lichtenstein im Auftrag des Verbandes wahrgenommen. § 12 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die laufende planerische und bautechnische Betreuung übernehmen die zuständigen Ämter in den Gemeindeverwaltungen der Stadt Lichtenstein und der Gemeinde St. Egidien gegen Kostenersatz. Planungs- und Ingenieurleistungen sollen in der Regel an externe Fachbüros vergeben werden.

(5) Die dauernde Erledigung von Wartungs-, Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und ähnlichen Aufgaben soll aufgrund von Ausschreibungen vergeben werden, sofern sie nicht in einer eigenen Einrichtung des Verbandes verfügbar oder der technischen Verwaltung einer Mitgliedsgemeinde übertragen ist.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs; Umlagen

(1) Die Aufwendungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Der Verband erhebt dazu

1. eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für den Aufgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt, und
2. eine Kapitalumlage, die der restlichen Deckung von Ausgaben für den Aufgabenbereich im Vermögenshaushalt dient.

(2) An den Umlagen sind die Verbandsmitglieder unbeschadet des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahlen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG) nach dem zum Zeitpunkt der Verbandsgründung vereinbarten Schlüssel wie folgt beteiligt:

- a) die Stadt Lichtenstein zu 70 vom Hundert,
- b) die Gemeinde St. Egidien zu 30 vom Hundert *)

Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Umlagen wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Auf die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage kann der Zweckverband jeweils für ein Kalenderjahr eine angemessene Abschlagszahlung anfordern. Die Angemessenheit bemisst sich nach dem Kostenaufwand des Vorjahres. Die Abschlagszahlung wird, wenn sie gefordert wird, jeweils zum Ende des Vierteljahres fällig, für das sie gefordert wurde.

(3) Unter Aufwendungen des Verbandes sind auch solche Folgekosten zu verstehen und zu finanzieren, die dadurch entstehen, daß durch die Sanierung, Erschließung und bebauungsplanmäßige Nutzung der Flächen im Verbandsgebiet erhöhte Sanierungs-, Instandsetzungs- oder Erweiterungsarbeiten an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Verbandsmitglieder oder eines erstattungsberechtigten Dritten anfallen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verbandsaufgabe stehen. Die Einzelheiten werden jeweils in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Notwendigkeit und Umfang der Maßnahmen sind der Verbandsversammlung frühzeitig bekanntzumachen.

*nach Einwohnerzahl würde sich ergeben: Stadt Lichtenstein 82 %, St. Egidien 18 % (§ 25 (1) SächsKomZG)

7. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten des Verbandes bis zur Vergütungsgruppe BAT VI und im übrigen, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht länger als auf 6 Monate befristet ist;

8. Stellungnahmen des Verbandes zu Vorhaben anderer Planungsträger, wenn sie für den Verband von untergeordneter Bedeutung sind.

(4) In dringenden Angelegenheiten, über die Verbandsversammlung zu beschließen hätte, deren Erledigung aber nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Er hat der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsorgane über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(6) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 12

Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben errichtet der Verband eine Verbandsverwaltung und stellt bei Bedarf eigene hauptamtliche Bedienstete ein, jedoch keine Beamten. Er kann sich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes auch geeigneter Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere wird jeweils in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedsgemeinde geregelt.

(2) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde in Ausübung einer ihm übertragenen Verbandsaufgabe die ihm einem Drittel gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In anderen Fällen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig war.

III. Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts in entsprechender Anwendung, sofern durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt wird. Haushalts- und Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wirtschaftsführung soll in der Regel von dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Lichtenstein, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, erledigt werden. § 12 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Grundvermögen

(1) Die Stadt Lichtenstein ist im Zeitpunkt der (Teil-) „Auersberg“ Verbandsgründung überwiegend Eigentümerin der Bodenflächen im Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 2 Lit. a; Anlage 3). Sie fördert den Verbandszweck durch ihre Beteiligung einer Umlegung und eine planmäßige Vermarktung. Maßgeblich hierfür ist ein vom Verband aufgestellter Umlegungs- und Belegungsplan. Über erfolgte Vertragsabschlüsse und die Investitionspläne der Käufer ist die Verbandsversammlung zu unterrichten.

(2) Der Verband tritt in bestehende Verträge der Stadt Lichtenstein und der Gemeinde St. Egidien bezüglich der Vorbereitungen für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ ein, insbesondere hinsichtlich Planung und begonnener Erschließungsmaßnahmen. Für erbrachte Vorleistungen können sie vom Verband einen Ausgleich verlangen, insbesondere weil diese in eine anderweitige Kostenerstattung (Zuschüsse, Beitragsveranlagung) einbezogen werden können.

(3) Gemeinbedarfs- und andere für die Erschließung des Teilverbandsgebietes „Am Auersberg“ erforderliche Flächen bringt die Stadt Lichtenstein im Rahmen einer noch abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in das Grundvermögen ein. Erreichen die aus den Grundstücksverkäufen erzielten Erlöse der Stadt Lichtenstein nicht ihre seinerzeitigen Erwerbskosten zuzüglich Nebenaufwendungen, Zwischenzinsen, Vermarktungskosten, Flächenabzug (gemäß Satz 1) u.ä., so hat sie einen Anspruch auf Ausgleich gegenüber dem Zweckverband; dieser kann auch abschnittsweise nach dem Stand der Erschließung bzw. Vermarktung verlangt werden.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für Flächen und Aufwendungen, die Gemeinde St. Egidien in das Teil-Verbandsgebiet „Achat“ einbringt.

§ 16

Abführung von Erträgen

(1) Die Gemeinde St. Egidien teilt die bei ihr anfallende Gewerbesteuer von Betrieben im Verbandsgebiet auf die Mitgliedsgemeinden in demselben Verhältnis auf, nach dem sie den Finanzbedarf aufbringen (§ 14 Absatz 2). Hinsichtlich des Gewerbesteueraufkommens von einzelnen gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen bzw. Niederlassungen, die gewerberechtlich im Teil-Verbandsgebiet „Achat“ (§ 1 Abs. 2) Lit. b, Anlage 2 und 4) bis zum 31.12.1994 angemeldet worden sind, können die Verbandsmitglieder in einer besonderen Vereinbarung eine abweichende Regelung zugunsten der Gemeinde St. Egidien treffen. Die auf die Stadt Lichtenstein entfallenden Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuererträgen jeweils auf Quartalsende unmittelbar an sie abzuführen. Die Gemeinde St. Egidien legt den Hebesatz fest, nachdem sie der Stadt Lichtenstein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt bei der Gemeinde St. Egidien. Die im Verbandsgebiet anfallende Grundsteuer B teilt die Gemeinde St. Egidien zwischen Mitgliedsgemeinden mit der Maßgabe auf, daß zunächst ein Aufteilungsschlüssel von 50 vom Hundert zwischen St. Egidien und der Stadt Lichtenstein vereinbart wird. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend, einschließlich der Möglichkeit des Abschlusses einer besonderen Aufteilungsvereinbarung für Grundstücke, die bereits vor dem 31.12.1994 gewerblich aktiv genutzt wurden.

Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend; jedoch sind die auf die Stadt Lichtenstein entfallenden Anteile ihr jeweils halbjährlich nach dem Stand vom 01.01. und 01.07. zu überweisen.

(3) Die Aufteilung des Realsteueraufkommens gemäß Absatz 1 und 2 wird bei der Ermittlung der Steuerkraftmaßzahl der Verbandsgemeinden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt.

(4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der finanziellen Verhältnisse der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechts die Absätze 1 und 2 in einer Weise anzupassen, daß Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit dieser Satzung gewahrt bleiben.

(5) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt an die Verbandsmitglieder entsprechend den Umlageanteilen des § 14 Absatz 2 Satz 1 abgeführt werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Auflösung

(1) Jedes der Verbandsmitglieder kann zum Ende des übernächsten Geschäftsjahres den Austritt bzw. die Auflösung des Verbandes verlangen. Für die Wirksamkeit dieses Verlangens ist eine schriftliche Erklärung des Verbandsmitgliedes erforderlich, welche den übrigen Verbandsmitgliedern und dem Verbandsvorsitzenden bis zum 30. Juni desjenigen Geschäftsjahres zugestellt werden muß, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, zu dessen Ende der Austritt bzw. die Auflösung wirksam werden soll.

Über die Auflösung entscheidet die Verbandsversammlung mit einstimmigem Beschluß aller Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Der Austritt bzw. die Auflösung des Verbandes soll nur mit gleichzeitiger Feststellung eines Auseinandersetzungsplanes erfolgen.

(4) Kommt im Falle einer Auflösung ein einvernehmlicher Auseinandersetzungsplan nicht zustande, wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 14 Absatz 2 aufgeteilt. Dasselbe gilt für Verbindlichkeiten, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht berichtigt werden können.

(5) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch einen von der Verbandsversammlung zu wählenden Liquidator.

§ 18 Verhalten der Verbandsmitglieder gegenüber Unternehmen im Verbandsgebiet

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich, sich gegenüber den im Gewerbegebiet anzusiedelnden oder bestehenden Unternehmen jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 19 Bekanntmachung

Sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes durch Einrücken in das jeweilige Amtsblatt jeder Mitgliedsgemeinde. Die Kosten der Veröffentlichungen trägt der Verband.

§ 20 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem partnerschaftlichen Geist und den am Gemeinwohl orientierten Zielen des Verbandes nach dieser Satzung entspricht.

§ 21 Rechtswirksamkeit der Verbandsgründung

(1) Der Zweckverband ist aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal im Amtsblatt des Landkreises Hohenstein-Ernstthal Nr. 04/92 (einschließlich der Ursprungssatzung vom 24.10.1991) am 01.05.1992 rechtswirksam entstanden.

B: Diese Änderung der Verbandsatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft, jedoch nicht vor der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung einschließlich Verbandsatzung durch das Landratsamt Chemnitz Land benannt. In den Bekanntmachungsblättern der Mitgliedsgemeinden soll auf diese Bekanntmachung hingewiesen werden.

Lichtenstein, den

St. Egidien, den

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Matthias Keller
Bürgermeister

Anlagen:

A1 (zu § 1 (2), Lit. a) - (Teil-)Flurstücke Gewerbegebiet „Am Auersberg“

A2 (zu § 1 (2), Lit. b) - (Teil-)Flurstücke Gewerbegebiet „Achat“

A3 (zu § 1 (2), Lit. a) - Gebietsabgrenzungsplan Gewerbegebiet „Am Auersberg“

A4 (zu § 1 (2), Lit. b) - Flurkarte Gewerbegebiet „Achat“

Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“

Anlage 1

Gewerbegebiet „Am Auersberg“ Lichtenstein/St. Egidien

(Teil-)Flurstücke Nr. gemäß § 1(2), Lit. a):

702
714
727
5/1
7/5
7/6
7/11.

Die daraus folgende Abgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus dem Gebietsabgrenzungsplan Maßstab 1:1000 vom 01.09.1991 des Büros IN-Bau.

Anlage 2

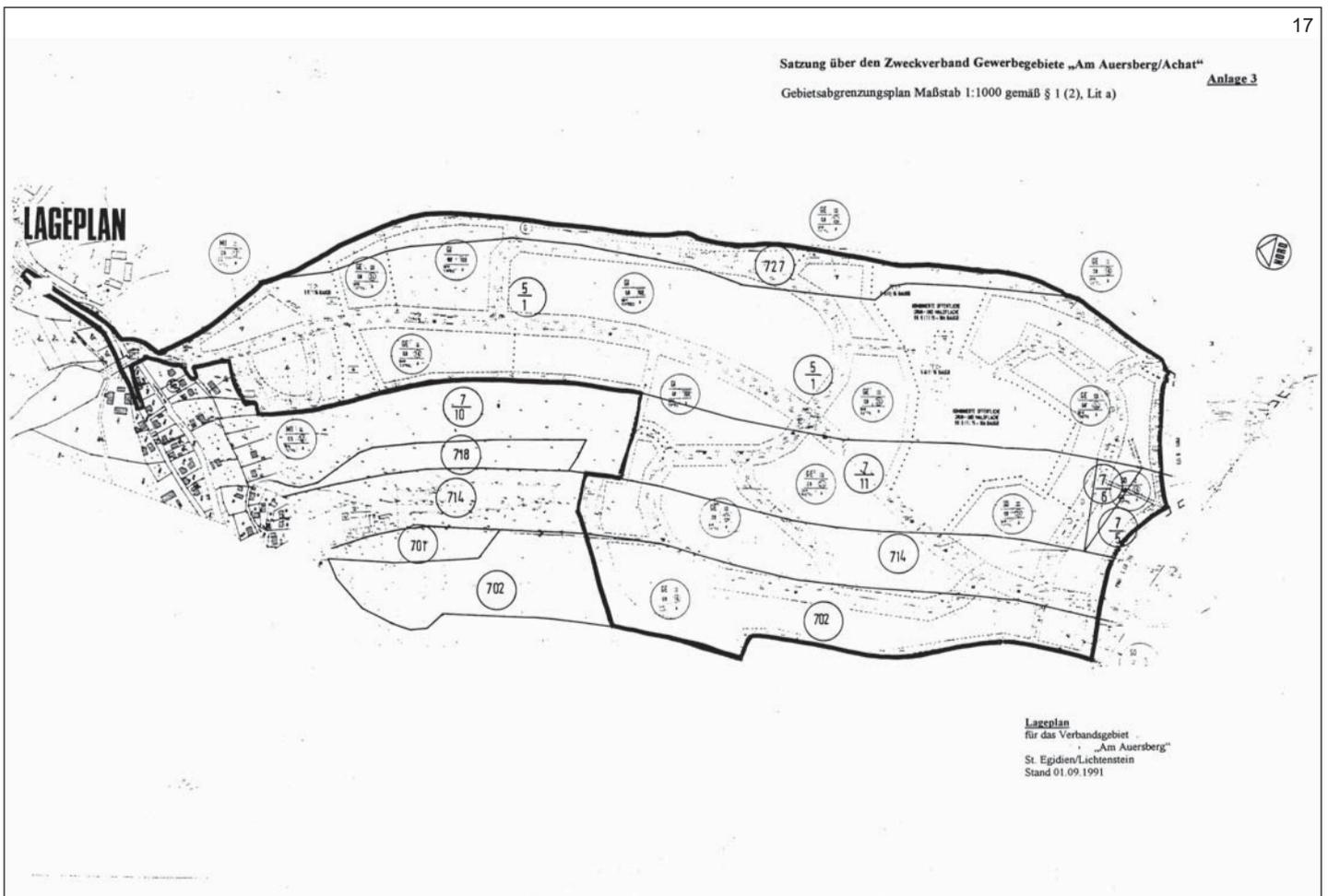
Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“

(Teil-)Flurstücke Gewerbegebiet „Achat“ gemäß § 1 (2), Lit b

Gemarkung	Flurstück	Fläche/qm	Wirtschaftsart und Lage
St. Egidien	373 / 4	1.179	Goßbrunnen
St. Egidien	377 / 4	4.335	Hochbehälter für Brauch- u. Trinkwasser
St. Egidien	382 / 3	2.907	Grubenbahn Gleis-Trasse
St. Egidien	388 / 3	47.562	Gleis-Trasse
St. Egidien	391 / 3	67.626	Schlackenhalde / Sprenggrube
St. Egidien	394 / 2	53.477	Spülteich
St. Egidien	380 / 7	136.520	Kernbereich Hütte West: Restitutionsanspruch für Teilfläche
St. Egidien	397 / 1	69.881	Spülhalde
St. Egidien	401 / 1	59.176	Spülhalde
St. Egidien	403 / 1	33.944	Spülhalde
St. Egidien	365 / 4	6.336	Umfahrweg Nord
St. Egidien		10.064	Wohnlager
St. Egidien	363 / 4	3.043	Park- und Grünfläche
St. Egidien	364 / 4	201.145	Kerngelände / GSE
St. Egidien	361 / 2	65.521	Stauwehler
St. Egidien	363 / 5	29.625	Grünfläche

Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ 16
Anlage 2
(Teil-)Flurstücke Gewerbegebiet „Acht“ gemäß § 1 (2), Lit. b und § 4(1)

im Eigentum der IGSE mbH				Wirtschaftsart und Lage	
Gemarkung	Flurstück	Fläche/qm			
St. Egidien, Blatt 11 18 412 vom 06.09.94	1	St. Egidien 187 / 3	5.204	Weg im Neubau	
	3	St. Egidien 373 / 4	1.179	Götzbrunnen	
	4	St. Egidien 377 / 4	4.335	Hochbehälter für Brauch- u. Trinkwasser	
	6	St. Egidien 197 / 4	2.685	Weg im Neubau	
	8	St. Egidien 382 / 3	2.907	Grubenbahn Gleis-Trasse	
	9	St. Egidien 388 / 3	47.562	Gleis-Trasse	
	10	St. Egidien 391 / 3	67.626	Schlackenhalde / Sprenggrube	
	11	St. Egidien 394 / 2	53.477	Spülteich	
	12	St. Egidien 182 / 2	474	Flurstück (Wiese) in St. Egidien	
	13	St. Egidien 380 / 7	136.520	Kernbereich Hütte West; Restitutionsanspruch für Teilfläche	
	14	St. Egidien 397 / 1	69.881	Spülhalde	
	15	St. Egidien 401 / 1	59.176	Spülhalde	
	16	St. Egidien 403 / 1	33.944	Spülhalde	
	19	St. Egidien 365 / 4	8.336	Umfahrung Nord	
	20	St. Egidien 244 / 13	10.064	Wohnlager	
	21	St. Egidien 363 / 4	3.043	Park- und Grünfläche	
	22	St. Egidien 244 / 23	8.395	Wohnlager	
	23	St. Egidien 244 / 24	359	Wohnlager	
	24	St. Egidien 364 / 4	201.145	Kerngelände / GSE	
	25	St. Egidien 361 / 2	65.521	Stauweiher	
	26	St. Egidien 363 / 5	29.625	Grünfläche	
	Su		809.458		
	Callenberg, Blatt 11 02 285 vom 06.09.94	1	Callenberg 671 / 1	618	Grube
		2	Callenberg 683 / 1	382	Grube
		3	Callenberg 674 / 1	863	Grube
		4	Callenberg 672 / 1	528	Grube
5		Callenberg 673 / 1	693	Grube	
6		Callenberg 392 / 6	171.920	Grube	
7		Obercallenbg. 7 / 7	44.512	Grube -Zechengelände	
8		Obercallenbg. 128 / 2	3.716	Grubenbahn	
9		Obercallenbg. 132 / 3	1.875	Grubenbahn	
10		Grumbach 367 / 2	9.391	Grubenbahn	
11		Grumbach 390 / 1	3.246	Grubenbahn	
12		Grumbach 376 / 2	4.930	Grubenbahn	
13		Grumbach 385 / 4	11.112	Grubenbahn	
14		Grumbach 393 / 2	2.930	Grubenbahn	
Su		256.716			
Reichenbach, Blatt 11 16 211 vom 06.09.94	1	Reichenbach 22 / 4	18.258	Grube	
	2	Reichenbach 53 / 3	14.817	Grubenbahn	
	3	Reichenbach 211 / 3	3.813	Grubenbahn	
	4	Reichenbach 412 / 5	145	Grubenbahn	
	5	Reichenbach 419	3.428	Grube	
	6	Reichenbach 420	12.638	Grube	
Su		53.099			
Kuh Schnappel, Blatt 11 09 244 vom 06.09.94;	1	Kuh Schnappel 92 / 2	17.937	Grubenbahn-Gleisstraße	
	2	Kuh Schnappel 148 / 2	5.057	Grubenbahn-Gleisstraße	
	3	Waldb. Oberwald 47 / 4	2.290	Grubenbahn-Weg	
	4	Waldb. Oberwald 43 / 5	1.305	Grubenbahn-Trafostation	
Su		26.589			
Meerane, Blatt 2855 vom 06.09.94	1	Meerane 2253 / 7	86.634	Bergbau-Bruchgebiet	
	1	Crotentalde 54 / 5	43.504	Bergbau-Bruchgebiet	
Su		130.138			
Lobsdorf, Blatt 11 13 123 vom 06.09.94			69 / 5	20.226	Grubenbahn-Gleisstraße
INSGESAMT				1.296.226	



Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“
 Anlage 4
 Lageplan des Gewerbegebiets „Achat“ gemäß § 1 (2), Lit. b



— ZV-Gebiet

Lageplan
 für das Verbundgebiet
 „Achat“
 St. Egidien/Lichtenstein
 Stand 01.09.1994

In der Präambel der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ heißt es:

„Im Hinblick darauf, dass die Grundstücke der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i.L. durch Verkäufe der Treuhand bereits vor der Ausweitung des Verbandsgebietes gewerblich reaktiviert und mit Unterstützung der Gemeinde St. Egidien einer gewerblichen Nutzung zugeführt sind, treffen die Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ...“

Nach Auffassung des Gerichtes und von Herrn Bürgermeister Thomas Nordheim in der Verhandlung am 29. März 2017 müsse aus der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“, über die der Gemeinderat am 24. November 1994 mit entschieden hat, jedoch die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die aufgeführten „Alt-Standorte“ nach dem Willen des Gemeinderates doch mit zum Verbandsgebiet gehören sollten, obwohl sie in den Anlagen A2 und A4 zur Änderungssatzung (Stand 21.11.1994), also in der Auflistung der Flurstücke und in dem Lageplan des künftigen Teil-Verbandsgebietes „Achat“ über die der Gemeinderat am 24. November 1994 ebenso beschlossen hat, nicht mit aufgeführt sind.

Denn andernfalls wäre ein Beschluss über eine „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ zur Ausklammerung der „Alt-Standorte“ von der Steueraufteilung ohne Sinn.

Der Stadtrat der Stadt Lichtenstein habe in der Sitzung am 28. November 1994 unter der Vorlage 11/11/1994 der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Egidien und der Stadt Lichtenstein“ ebenso zugestimmt, allerdings in der Sitzung am 14. Juni 2007 unter der Vorlage 03/06/2007 diesen Beschluss 11/11/1994 vom 28. November 1994 wieder aufgehoben.

Bis Ende des Jahres 2001 hat der damalige Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien keine Zahlungen zur Beteiligung der Stadt Lichtenstein an Steuereinnahmen der Gemeinde St. Egidien aus den „Alt-Standorten“ veranlasst.

Dies war dem damaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein auch bekannt, wie sich aus einer Hausmitteilung des damaligen Kämmereiamtsleiters Gunther Adling ergibt.

In den Jahren 2002 bis 2005 hat der damalige Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien sodann Zahlungen zur Beteiligung der Stadt Lichtenstein an Steuereinnahmen der Gemeinde St. Egidien aus den „Alt-Standorten“ in Höhe von 50 % bzw. 70 % veranlasst. Der Gemeinderat wurde hierüber nicht informiert.

Am 7. Juli 2006 habe ich das Amt des Bürgermeisters angetreten.

Im Zeitraum vom 7. August 2006 bis 31. August 2006 fanden die örtlichen Erhebungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde St. Egidien in den Jahren 2000 bis 2005 statt.

Während dieser örtlichen Erhebungen wurde ich von den Prüfern zur Vorlage verschiedener Unterlagen aufgefordert, so auch zur Vorlage eines unterzeichneten Exemplars jener am 24. November 1994 vom Gemeinderat St. Egidien und am 28. November 1994 vom Stadtrat Lichtenstein beschlossenen „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Egidien und der Stadt Lichtenstein“.

Ein unterzeichnetes Exemplar jener „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ konnte ich nicht vorlegen.

Entsprechend der Beschlusslage im Gemeinderat habe ich seit dem Jahr 2006 – ebenso wie der damalige Bürgermeister bis zum Jahr 2001 – keine Zahlungen zur Beteiligung der Stadt Lichtenstein an Steuereinnahmen der Gemeinde St. Egidien aus den „Alt-Standorten“ in Höhe von 50 % bzw. 70 % veranlasst.

Mit mehreren sog. Widerklagen, die Gegenstand der Gerichtsverhandlung am 29. März 2017 waren, hat die Stadt Lichtenstein für die Zeit seit dem Jahr 2006 die „Nachzahlung“ der Steueranteile von 50 % bzw. 70 % aus den „Alt-Standorten“ geltend gemacht.

Gemäß dem Verhandlungsverlauf ist zu vermuten, dass das Gericht in einer Urteilsbegründung aus dem Beschluss des Gemeinderates über die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ also aus dem Beschlussteil (2) die Schlussfolgerung zieht, dass eine Einbeziehung der „Alt-Standorte“ in das Verbandsgebiet dem Willen des Gemeinderates entsprochen haben müsse, weil es andernfalls gar keinen Anlass für jene „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ gegeben hätte.

Dem aufmerksamen Leser kann sich in der Tat die Frage stellen, warum der Gemeinderat am 24. November 1994 einerseits die Änderungssatzung (Stand 21.11.1994) mit den Anlagen A2 und A4, die die „Alt-Standorte“ gar nicht mit umfassten und gleichzeitig die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ zur Ausklammerung jener „Alt-Standorte“ bei der Steueraufteilung beschlossen hat.

Denn was gar nicht dazu gehört, muss man ja schließlich nicht ausklammern.

Sie sollten hier bedenken, dass den Gemeinderäten während der Sitzung am 24. November 1994 etwas auf den Tisch gelegt worden ist, was völlig neu war und allen Vorberatungen widersprach.

Und Sie können diese Frage selbstverständlich auch direkt an die oben aufgeführten, am 24. November 1994 mitwirkenden Gemeinderatsmitglieder richten.

Stellen Sie sich einmal vor, Sie hätten ein Eigenheimgrundstück mit der Flurstücksnummer 4711 und ein Gartengrundstück mit der Flurstücksnummer 4712. Sie wollen Ihrem Freund das Gartengrundstück verkaufen, damit dieser sich auch ein Eigenheim errichten kann.

Sie treffen sich beim Bruder Ihres Freundes, der Notar ist und handeln gemeinsam einen 20-seitigen Kaufvertrag über die Flurstücksnummer 4712 aus.

Zwei Wochen später zum Beurkundungstermin sagt Ihnen der Notar, man habe den Kaufvertrag wegen einiger Rechtschreibfehler nochmal neu ausgedruckt; könne ihn aber ohne weitere Bedenkzeit gleich und sofort unterschreiben, weil sich inhaltlich ja schließlich nichts geändert habe.

Stellen Sie sich dann noch vor, im Kaufvertrag wäre neben der Flurstücksnummer 4712 noch die Flurstücksnummer 4711 eingefügt wurden. Oder noch schlimmer, der Notar hätte nachträglich, nachdem Sie den Kaufvertrag unterschrieben haben, die Flurstücksnummer 4711 noch hinzugefügt. Sie würden Ihr Eigenheim an Ihren Freund verlieren. Wie stünde es dann wohl um die Freundschaft?

Dem aufmerksamen Leser kann sich weiterhin die Frage stellen, wo denn das Problem liegt, wenn doch der Gemeinderat von St. Egidien am 24. November 1994 und der Stadtrat von Lichten-

stein am 28. November 1994 in der Sache gleichlautend beschlossen haben, dass die „Alt-Standorte“ nicht der Steueraufteilung unterliegen sollen, weil die entsprechenden Gewerbeansiedlungen „bereits vor der Ausweitung des Verbandsgebietes gewerblich reaktiviert und mit Unterstützung der Gemeinde St. Egidien einer gewerblichen Nutzung zugeführt sind“.

Wo hier das Problem liegt, erfahren Sie in Kapiteln 3 und 4.

Kapitel 3

In der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“, die den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates erst während der Sitzung am 24. November 1994 durch den damaligen Bürgermeister ausgereicht wurde, heißt es:

„§ 2 Geltungsdauer

(1) ...

(2) Diese Vereinbarung ist zunächst befristet bis zum 31.12.1996. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht durch eine andere Vereinbarung ersetzt wird.“

Das heißt, die vom Gemeinderat St. Egidien und vom Stadtrat Lichtenstein beschlossene Ausklammerung jener „Alt-Standorte“ bei der Steuerrückteilung sollte bis zum 31. Dezember 1996 gelten und sich dann solange automatisch um jeweils ein Jahr verlängern, bis etwas anderes zwischen der Gemeinde St. Egidien und der Stadt Lichtenstein vereinbart wird.

Wo liegt hier das Problem?

Ich weiß nicht, ob es dem aufmerksamen Leser aufgefallen ist, dass in der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ das Wort „jeweils“ nicht enthalten ist (Seite 8 links oben).

Nach den Ausführungen der Stadt Lichtenstein sollen die beiden damaligen Bürgermeister einvernehmlich die Hinzufügung des Wortes „jeweils“ unterlassen haben, um eine Befristung jener „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ bis längstens 31. Dezember 1997 herbeizuführen. Nach den Ausführungen der Stadt Lichtenstein sollen die beiden damaligen Bürgermeister einvernehmlich verabredet haben, dass sich die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ nur einmalig automatisch um ein Jahr – also bis zum 31. Dezember 1997 – verlängern sollte und nicht „jeweils“ immer wieder um ein weiteres Jahr.

Im Schreiben des Rechtsanwaltes der Stadt Lichtenstein vom 12. Juli 2013 heißt es auf Seite 31:

„Diese aufgrund ihrer Zielsetzung zwingende Befristung der Geltung der ÖRV für nur 2 Jahre (mit einer einmaligen Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr – als längstens bis zum 31.12.1997), ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Entwurfs: die für eine mehrfache Verlängerungsoption sonst erforderlich gewordene Hinzufügung des Wortes ‚jeweils‘ wurde einvernehmlich gerade unterlassen.“

Dies hätten die Gemeinderäte in der Sitzung am 24. November 1994 – so das Gericht in der Verhandlung am 29. März 2017 – erkennen können und erkennen müssen.

Kapitel 4

Nach den Ausführungen der Stadt Lichtenstein sollen die beiden damaligen Bürgermeister allerdings einvernehmlich entschieden haben, die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ nicht zu unterzeichnen und somit nicht wirksam werden zu lassen.

Im Schreiben des Rechtsanwaltes der Stadt Lichtenstein vom 18. Januar 2017 heißt es auf Seite 8 und 9:

„Eine solche öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist trotz der Zustimmung in den Gremien zu einem entsprechenden Entwurf kraft nachträglicher einvernehmlicher Absprache nicht unterzeichnet worden und deshalb auch nicht wirksam zustande gekommen.

...

Wegen des damit aktuell veranlassten zusätzlichen Umlagebedarfs stellte sich konsequenterweise auch sofort die Frage nach der Refinanzierung der Umlagen durch das Steuersplitting also nach dem Verzicht auf das Inkrafttreten des öRV-Entwurfs, der – wie oben dargelegt – deshalb einvernehmlich von beiden Bürgermeistern entschieden wurde.“

Diese „einvernehmliche Entscheidung“ der beiden damaligen Bürgermeister muss nach dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Lichtenstein am 28. November 1994 und vor dem geplanten Inkrafttreten am 1. Januar 1995 getroffen worden sein.

Weil die beiden damaligen Bürgermeister einvernehmlich entschieden hatten, die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ nicht zu unterzeichnen, konnte ich den Prüfern des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau im August 2006 kein unterzeichnetes Exemplar hiervon vorlegen.

Nach den Ausführungen der Stadt Lichtenstein sei der „aktuell veranlasste zusätzliche Umlagebedarf“, also der von der Stadt Lichtenstein zu leistende Beitrag in Höhe von 70 % des nicht durch Fördermittel und Verkaufserlöse gedeckten Aufwandes für die Erschließung des Teil-Verbandsgebietes „Achat“ der Grund für die einvernehmlich durch die beiden damaligen Bürgermeister getroffenen Entscheidung gewesen, die am 24. November 1994 vom Gemeinderat von St. Egidien und am 28. November 1994 vom Stadtrat von Lichtenstein beschlossenen „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ nicht zu unterzeichnen.

Hierzu erfolgen im Kapitel 6 weitere Ausführungen.

Kapitel 5

Nach den Ausführungen der Stadt Lichtenstein hätte man ohne eine Einbeziehung der „Alt-Standorte“ in das Verbandsgebiet „keine förderrechtlichen Zusagen“, also keine Fördermittel für die Erschließung des Teil-Verbandsgebietes „Achat“ erhalten.

Im Schreiben des Rechtsanwaltes der Stadt Lichtenstein vom 12. Juli 2013 heißt es auf Seite 11:

„Sowohl die technische Sanierungs- und gewerbliche Revitalisierungsplanung als auch die förderrechtliche zugrunde gelegte Gesamtstrategie und die entsprechenden rechtsaufsichtlichen Haushaltsentscheidungen haben stets auch die Einbeziehung des schon privatisierten sog. Alt-Bestandes als sachlich notwendig zugrunde gelegt.“

Informationen des Bürgermeisters

Andernfalls wären keine Genehmigungen erteilt und keine förderrechtlichen Zusagen gegeben worden.

Die entsprechenden Genehmigungen der Treuhandanstalt und der Rechtsaufsicht wurden deshalb auch erst nach dem Beschluss über die Satzungsänderung am 30.11.1994 erteilt, in der das neue Verbandsgebiet „Achat“ umfassend ausgewiesen ist.“

„Erschließung“ bezeichnet diejenigen Maßnahmen, die ein unbebautes Grundstück bebaubar machen. Hierzu gehören die wegemäßige Erschließung, also die Herstellung äußerer Zufahrten zu den Erschließungsgrundstücken und beispielsweise auch die abwassermäßige Erschließung.

Bei den „Alt-Standorten“ im Areal des vormaligen VEB Nickelhütte St. Egidien handelte es sich aber Ende 1994 keineswegs um unerschlossene und unbebaute Grundstücke, die erst noch einer Erschließung bedurften. Das Gegenteil war und ist der Fall, wie durch die Berichte der „Freien Presse“ vom 29. Oktober 1991, 1. Juli 1993 und 5. Oktober 1993 belegt ist.

Einen direkten Zusammenhang zwischen den am 16. September 1996 für die Erschließung des Teil-Verbandsgebietes „Achat“ durch das Regierungspräsidium Chemnitz gewährten Fördermittel von rund 16,5 Mio. DM zu den in den Jahren 1991 und 1992 erfolgten Gewerbeansiedlungen, also den „Alt-Standorten“, hat bislang noch niemand plausibel erklären können.

Allerdings müssen bereits im Jahr 1995 durch die beiden damaligen Bürgermeister Festlegungen dahingehend getroffen worden sein, dass der Zweckverband der Stadt Lichtenstein Darlehen gewährt.

Dass die beiden damaligen Bürgermeister Festlegungen über die Gewährung eines Darlehens über 9.573.000 DM durch den Zweckverband an die Stadt Lichtenstein getroffen haben, ist erwiesen (vgl. Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 2016 Nr. 2, S. 8).

Wer aber einem anderen ein Darlehen über 9.573.000 DM gewähren will, muss selbst erst einmal über 9.573.000 DM verfügen.

Dem aufmerksamen Leser könnte sich die Frage stellen, woher der Zweckverband jene 9.573.000 DM genommen hat und ob der Zweckverband die Fördermittel, die ihm für die Erschließung des Teil-Verbandsgebietes „Achat“ gewährt wurden, tatsächlich und ausschließlich für diese (angeblichen) Erschließungsmaßnahmen verwendet hat.

Für die Erschließung der Grundstücke der „Alt-Standorte“ kann der Zweckverband die im Jahr 1996 gewährten Fördermittel jedenfalls nicht verwendet haben. Denn diese Grundstücke waren zu diesem Zeitpunkt voll erschlossen, bebaut und gewerblich genutzt.

Kapitel 6

In der Vorbemerkung der Verbandsatzung heißt es:

„In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für ihre Bürger und für die Wirtschafts- und Strukturentwicklung ihres Raumes bilden die Stadt Lichtenstein und die Gemeinde St. Egidien zum Zwecke der Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Strukturförderung auf in der Gemarkung der Gemeinde St. Egidien ausgewiesenen Erschlie-

Bungsgebieten in übergemeindlicher, partnerschaftlicher Zusammenarbeit einen Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auerberg/Achat“ ...“

Ausdruck des vereinbarten Prinzips einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit sollte ursprünglich sein, dass die Aufwendungen und Erträge – also die an den Zweckverband zu leistenden Umlagezahlungen und die Gewerbesteuererinnahmen – im selben Verhältnis, nämlich im Verhältnis 30 zu 70 aufzuteilen sind.

In den Jahren 1996 bis 1999, in denen die angebliche Erschließung des Teil-Verbandsgebietes „Achat“ vorgenommen wurde, sind auf dem Konto Kto.-Nr. 2483600 00 des Zweckverbandes bei der Deutschen Bank AG folgende Umlagezahlungen der Verbandsmitglieder eingegangen:

Jahr	Gemeinde St. Egidien	Stadt Lichtenstein
1996	420.000 DM	200.000 DM
1997	250.000 DM	100.000 DM
1998	232.000 DM	0 DM
1999	505.900 DM	660.000 DM

Der aufmerksame Leser wird erkennen, dass von einem Verhältnis von 30 zu 70 nicht die Rede sein kann.

Übrigens sind auf dem Konto Kto.-Nr. 2483600 00 des Zweckverbandes bei der Deutschen Bank AG am 17. Oktober 1996 und 23. Oktober 1996 Fördermittel des Regierungspräsidiums Chemnitz für die Erschließung des Teil-Verbandsgebietes „Achat“ in Höhe von 3.147.000 DM und 1.500.000 DM eingegangen:

BUCHUNGSTAG	WERT	TEXT	BUNR	POSTEN	BLIP-NUMMER	UMSATZ
17.10.96		LOK CHEMNITZ RG-NR. 9614 1014 SPRÄSIDIUM CHEMNITZ BH 220				3.147.000,00 H
		SALDO VOM 17.10.96			AUSZUG-NR 92	AUSZUG-DATUM 17.10.96
22.10.96		WERTPAPIER-KAUF DWS-GELDMARKT PLUS ANTEILE			STK/NOH: 9.387 SL	999.903,24 \$
		SALDO VOM 22.10.96			AUSZUG-NR 94	AUSZUG-DATUM 22.10.96
23.10.96		LANDESÖBERKASSE CHEMNITZ DIEN REGIERUNGSPRÄSIDIUM CHEMNITZ			ERSCHL. GE U.G.I ACHAT ST.EGI 220/030401-4/0703 88371 -5	1.500.000,00 H
		SALDO VOM 23.10.96			AUSZUG-NR 95	AUSZUG-DATUM 23.10.96
30.10.96		WERTPAPIER-KAUF DWS-GELDMARKT PLUS ANTEILE			STK/NOH: 9.382 SL	1.000.027,38 \$
		SALDO VOM 30.10.96			AUSZUG-NR 98	AUSZUG-DATUM 30.10.96

Der aufmerksame Leser wird bemerkt haben, dass der Zweckverband am 22. Oktober 1996 und 30. Oktober 1996 hiervon Wertpapiere zum Preis von 999.903,24 DM und 1.000.027,38 DM gekauft hat.

Am 6. November 1996 hat der Zweckverband einen Teil der Wertpapiere wieder verkauft und hierdurch Einnahmen in Höhe von 1.000.163,70 DM erzielt:

BUCHUNGSTAG	WERT	TEXT	BUNR	POSTEN	BLIP-NUMMER	UMSATZ
06.11.96		WERTPAPIER-VERKAUF DWS-GELDMARKT PLUS ANTEILE			STK/NOH: 9.378 SL	1.000.163,70 H
07.11.96		ÜBERWEISUNG AN UNÜBERWEISUNG			71110791 STADT LICHTENSTEIN	1.000.000,00 \$
		SALDO VOM 07.11.96			AUSZUG-NR 101	AUSZUG-DATUM 07.11.96

Informationen des Bürgermeisters

Der aufmerksame Leser wird bemerkt haben, dass der Zweckverband einen Tag später, am 7. November 1996 hieraus 1.000.000 DM an die Stadt Lichtenstein überwiesen hat.

Übrigens sind auf dem Konto Kto.-Nr. 2483600 00 des Zweckverbandes bei der Deutschen Bank AG am 16. Dezember 1996 weitere Fördermittel des Regierungspräsidiums Chemnitz für die Erschließung des Teil-Verbandsgebietes „Achat“ in Höhe von 2.591.000 DM eingegangen:

BUCHUNGSTAG	WERT	TEXT	BUNR	POSTEN	BLIF-NUMMER
16.12.96	2.591.000,00	ERSCHL. FE U. GL. ACHAT-ST. EG. REGIERUNGSPRESIDIUM CHEMNITZ			
17.12.96	1.480.000,00	STADT LICHTENSTEIN			
19.12.96	1.000.000,00	HELLMICH BAUING GMBH			

Der aufmerksame Leser wird bemerkt haben, dass der Zweckverband einen Tag später, am 17. Dezember 1996 hieraus 1.480.000 DM an die Stadt Lichtenstein gezahlt hat.

Übrigens sind auf dem Konto Kto.-Nr. 2483600 00 des Zweckverbandes bei der Deutschen Bank AG am 9. Dezember 1997 ...

Und übrigens hat die Stadt Lichtenstein im Jahr 1996 die 1. Sächsische Landesgartenschau ausgerichtet (vgl. www.srh.sachsen.de/jb2011/jb11-II-10.pdf, www.srh.sachsen.de/jb2011/jb11-II-11.pdf und www.srh.sachsen.de/jb2011/jb11-II-13.pdf).

Doch zurück zur Verhandlung vom 29. März 2017 und zum Urteil vom 12. April 2017.

Der aufmerksame Leser kann sich die Frage stellen, in welchem Zusammenhang die Ausführungen in diesem Kapitel mit dem am 12. April 2017 verkündeten Urteil stehen, nach dem 2.828.829,34 € zuzüglich Zinsen an die Stadt Lichtenstein für eine Beteiligung an der Steuereinnahmen der Gemeinde St. Egidien aus den „Alt-Standorten“ für Jahre 2006 bis 2016 nachzuzahlen sind.

Nach den Ausführungen der Stadt Lichtenstein sei ihr der vorgenannte Betrag durch die Gemeinde St. Egidien „geraubt“ worden. Im Schreiben des Rechtsanwaltes der Stadt Lichtenstein vom 12. Juli 2013 heißt es auf Seite 30:

Nachdem die [Stadt Lichtenstein] nun diese Invest-Umlagen (70 % gemäß § 14 VS) in der Vergangenheit geleistet hat, raubt ihr die [Gemeinde St. Egidien] nun die verabredete Refinanzierung durch den Einbehalt des städtischen Anteils am Steueraufkommens von den ‚H-O-K‘-Standorten.

Das ist der Hintergrund für die seitens der Stadt anhängig gemachten Widerklagen.

In Abwägung mit ihren eigentlichen städtischen Aufgaben auf ihrer eigenen Gemarkung (vor allem im Infrastruktur-, Schul-, Sport- und Sozialbereich) hätte die Stadt Lichtenstein eine solche ‚Vorfinanzierung‘ für Invest-Maßnahmen im Verbandsgebiet ‚Achat‘ auf der Gemarkung von St. Egidien (!) nicht zusätzlich zum GwG ‚Am Auersberg‘ schultern können.“

Ein Vergleich der Summe aller bislang bekannten Zahlungen, die der Zweckverband an die Stadt Lichtenstein in den zurückliegenden 27 Jahren geleistet hat, mit der Summe der Umlagezahlungen, die die Stadt Lichtenstein an den Verband geleistet hat, würde dem aufmerksamen Leser sehr zu denken geben. Auch über die Finanzierung der Erschließung des Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“ in Lichtenstein muss in diesem Zusammenhang noch berichtet werden.

Die Gemeinde St. Egidien hat die Stadt Lichtenstein in den Jahren 2006 bis 2016 mit insgesamt rund 18,7 Mio. € an ihren Steuereinnahmen aus den Gewerbegebieten „Am Auersberg“ und „Achat“ beteiligt:

Jahr	Gewerbesteuer	Grundsteuer B
2006	1.607.482,55 €	98.019,17 €
2007	2.986.045,19 €	116.050,03 €
2008	1.392.244,98 €	99.700,63 €
2009	1.414.442,22 €	98.701,06 €
2010	1.796.059,58 €	119.214,69 €
2011	1.208.377,41 €	111.425,47 €
2012	1.788.053,98 €	103.496,22 €
2013	334.907,36 €	109.900,35 €
2014	1.391.795,70 €	105.598,39 €
2015	1.362.224,38 €	105.366,76 €
2016	2.228.377,00 €	105.985,30 €
gesamt	17.510.010,35 1	1.173.458,07 1

Es ist natürlich denkbar, dass einzelne oder mehrere Angaben in diesem Artikel auf bislang nicht erkannten Irrtümern oder Missverständnissen beruhen. Sollte dies der Fall sein, muss und wird selbstverständlich eine Korrektur erfolgen.

Aber weder der Bürgermeister, noch die Gemeinderäte, noch Sie, sehr geehrte Leserinnen und Leser, sind deswegen Räuber.

Die Gemeinderäte sind am 24. November 1994 „über den Tisch gezogen“ worden.

Ich maße mir nicht an, im Nachgang zu behaupten, ich hätte dies erkannt, wenn ich dabei gewesen wäre.

Ihr Bürgermeister
Uwe Redlich

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Bürgerbüro und Einwohnermeldeamt

Montag und Freitag	9.00 – 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Ansprechpartnerin Bürgerbüro

Frau Nicolai Tel. 037204/76012

Anträge bzw. Formulare

- für Wohngeld,
- für Gebührenbefreiung Rundfunkbeitrag,
- für Schwerbehindertenausweis,
- für Einkommenssteuererklärung,
- für das Bildungspaket des Bundes und
- für die Übernahme der Elternbeiträge

sind im Bürgerbüro, im Erdgeschoss des Rathauses, erhältlich.

Öffnungszeiten Immobilienwirtschaft St. Egidien

Mo/Di/Mi	9.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Do	9.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr	9.00 – 11.30 Uhr

Immobilienwirtschaft im Rathaus der Gemeinde St. Egidien
Tel. 037204/76014

Heimatmuseum

Das Heimatmuseum ist ab März an jedem ersten Wochenende des Monats wieder geöffnet.



Samstag, **6. Mai** und Sonntag, **7. Mai 2017** sowie
Samstag, **3. Juni** und Sonntag, **4. Juni 2017**
jeweils von **14 – 18 Uhr**

Öffnung am Museumstag

Sonntag, 21. Mai 2017, 10 – 18 Uhr

Sonderführungen können mit der Gemeindeverwaltung St. Egidien
Tel. 037204 7600 oder per e-mail rathaus@st-egidien.de vereinbart werden.

Das Mineralien- und Lagerstättenkabinett – Achatstraße 1 in St. Egidien ist

an jedem **1. Samstag des Monats**,
also am Samstag, dem 6. Mai 2017
und am Samstag, dem 3. Juni 2017
von **14 – 16 Uhr** geöffnet.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann ggf. über frank@loecse.de
ein Termin vereinbart werden.

Weitere Informationen über:
www.mineralienkabinett.org

Ansprechpartner: Herr Löcse



Entsorgungstermine 2. Mai – 18. Juni 2017

St. Egidien	Kuhschnappel	Lobsdorf
Restmülltonne		
04.05.2017	04.05.2017	04.05.2017
18.05.2017	18.05.2017	18.05.2017
01.06.2017	01.06.2017	01.06.2017
15.06.2017	15.06.2017	15.06.2017
Papiertonne		
09.05.2017	09.05.2017	09.05.2017
23.05.2017	23.05.2017	23.05.2017
06.06.2017	06.06.2017	06.06.2017
Gelbe Tonne		
11.05.2017	11.05.2017	03.05.2017
26.05.2017	26.05.2017	17.05.2017
08.06.2017	08.06.2017	31.05.2017
		14.06.2017

Karten für die kostenlose Sperrmüllentsorgung (1x im Jahr pro Haushalt bzw. Gewerbe) liegen im Rathaus aus und sind im Abfallkalender 2017 abgedruckt.

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau Bereitschaftsdienst Trinkwasser

Havarietelefon 24h: 03763/405 405
Internet: www.rzv-glauchau.de

WAD GmbH · Havarie- und Bereitschaftsdienst

Bei **Havarien und Unregelmäßigkeiten** am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der Telefonnummer **0172 3578636** zu benachrichtigen.

Impressum

Herausgeber:	Gemeindeverwaltung St. Egidien Tel. 037204 7600
verantwortlich für den amtlichen Teil:	Herr Uwe Redlich, Bürgermeister
verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:	Bürgerverein St. Egidien e. V., Team Mediengestaltung
verantwortlich für die Beiträge:	die jeweiligen Verfasser
Auflage: 2000	Anzeigen: über Kontur Design Tel. 03723 416070 info@kontur-design.com
Druck: Mugler Masterpack GmbH Wüstenbrand	Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des „Gemeindespiegel St. Egidien“ ist der 29.05.2017
Layout: Kontur Design Hohenstein-Ernstthal	erscheint am 19.06.2017

Beiträge für die nächste Ausgabe per E-Mail an presse@st-egidien.de oder in Schriftform an die Gemeindeverwaltung St. Egidien

1. PROJEKTAUFRUF 2017

Zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie in der Region „Schönburger Land“

Die LEADER-Region „Schönburger Land“ ruft in Ihrem 1. Projektauftrag 2017 nachfolgende Ziele und Maßnahmen entsprechend des zur Verfügung stehenden Budgets auf:

01-2017-3.2

Ziel 3.2 – Erhaltung der regionaltypischen Siedlungsstrukturen und attraktiven Dorf- und Stadtbilder

mit der aufgerufenen Maßnahme:

3.2.3 Örtliche Entwicklungsstrategien zur demografischen Anpassung von Dörfern

01-2017-4.3

Ziel 4.3 – Stärkung bürgerschaftlichen Engagements, Vereins- und Ehrenamtstätigkeit

mit der aufgerufenen Maßnahme:

4.3.2 Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamtes

Antragsformulare:

Die Teilnahme erfolgt schriftlich mit dem Projektantrag, welcher auf der Internetseite der Region „Schönburger Land“ zum Download veröffentlicht ist:

www.region-schoenburgerland.de

Zur Einreichung Ihres Vorhabens füllen Sie bitte das Projektantragsformular aus und fügen die geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise an.

Die weiteren im Aufruf bereitgestellten Unterlagen dienen Ihrer Information zur detaillierten Darstellung Ihres Vorhabens, damit dieses im Rahmen der Bewertung gemäß Kohärenz- und Rankingkriterien der Region eine ausreichende Anzahl von Punkten erreicht. Vorhaben, welche die Kohärenzkriterien nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Bitte nutzen Sie die Beratungsmöglichkeiten des Regionalmanagements!

Grundlagen:

– Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020 (EPLR)

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3531.htm>

– Richtlinie LEADER/ 2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm

– LEADER-Entwicklungsstrategie der Region „Schönburger Land“ vom 26.10.2016

www.region-schoenburgerland.de

Budget:

Für den 1. Projektauftrag 2017 stehen zur Verfügung:

01-2017-3.2: 150.000 €

01-2017-4.3: 20.000 €

Antragsteller:

Antragberechtigte Vorhabenträger gemäß Aktionsplan:

3.2.3 Kommunen

4.3.2 Vereine, LAG, Sonstige

Zu beachtende Angaben und Daten:

Jeweilige Nr. des Aufrufs: 01-2017-3.2

01-2017-4.3

Datum des Aufrufs: 22.03.2017

Datum Abgabefrist: **12.05.2017** (Posteingang)
Abgabe bei: LEADER-Region „Schönburger Land“
– Geschäftsstelle
Pachtergasse 14, 08396 Waldenburg
Vorhabenauswahl: Sitzung des Koordinierungskreises am
21.06.2017

Beratende Regionalmanagementstellen:

Herr Böhm, Pachtergasse 14, 08396 Waldenburg

Tel.: 037608-406011

Dr. Kersten Kruse, Schönherrstr. 8, 09113 Chemnitz

Tel.: 0371-49529777, Fax: 0371-49529778

E-Mail: info@region-schoenburgerland.de

Hinweis:

Mit der Antragsabgabe erklären sich die Vorhabenträger einverstanden, dass im Falle eines positiven Votums der Region vorhabenbezogene Daten (Name des Vorhabenträgers, Bezeichnung des Vorhabens und ggf. Standort) veröffentlicht werden.

Wichtige Mitteilung zur Trinkwasserversorgung Spülung des Leitungsnetzes geplant

Zur Sicherung der Trinkwassergüte führt der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau **in St. Egidien vom 08.05. bis 16.05.2017 und 29.05. bis 16.06.2017, in der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr**, planmäßige Netzpflegemaßnahmen durch.

Wir bitten um Beachtung der folgenden Hinweise.

Folgende Straßen sind betroffen:

08.05. – 16.05.2017

Am Anger, Am Berg, Am Gerth Turm, Am Mühlgraben, Am Viadukt 1, August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße 1–36, Glauchauer Straße, Goetheweg, Höhenweg, Kühler Grund, Lessingweg, Lichtensteiner Straße 1–13a, Lindenstraße, Lungwitzer Straße 1–119, Pfarrweg, Schillerstraße, Schulstraße, Schwarzer Weg, Siedlerweg, Thomas-Müntzer-Weg, Thurmer Straße

29.05. – 16.06.2017

Ahornstraße, Am Eichenwald 2, 3, 5, 7, 8, 9, 14, 16, Birkenstraße, Buchenstraße, Erlengrundstraße 2, Lichtensteiner Straße 15a, 16–24, Platanenstraße 2–8, 10

Die Rohrnetzspülungen werden vorbeugend durchgeführt, um die unvermeidbaren Ablagerungen im Leitungsnetz (Sedimente) zielgerichtet auszutragen. Während der Spülung sind Trübungen des Trinkwassers, Druckschwankungen oder kurzzeitige Versorgungsunterbrechungen nicht zu vermeiden.

Wir bitten darum alle an das Trinkwassernetz angeschlossenen Geräte unter Kontrolle zu halten und nach Beendigung der Spülung Ihren Feinfilter rückzuspülen.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Zentrale Leitwarte, unter Telefon ☐ 03763 405 405, zur Verfügung.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihr Regionaler Zweckverband Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau



Wir gratulieren unseren älteren Mitbürgern ganz herzlich und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit!

St. Egidien

Herr Horst Hopp	am 11.04.	zum 80. Geburtstag
Frau Monika Melzer	am 01.05.	zum 75. Geburtstag
Frau Christa Kutscher	am 03.05.	zum 80. Geburtstag
Frau Hildegard Richter	am 05.05.	zum 85. Geburtstag
Herr Bernd Lohmann	am 06.05.	zum 70. Geburtstag
Herr Günter Kleindienst	am 07.05.	zum 85. Geburtstag
Herr Volkhard Pilz	am 10.05.	zum 75. Geburtstag
Herr Rainer Tzschupke	am 10.05.	zum 70. Geburtstag
Herr Wernhard Fiedler	am 17.05.	zum 75. Geburtstag
Herr Rainer Zobel	am 19.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Ursula Fiedler	am 28.05.	zum 80. Geburtstag
Herr Uwe Bauser	am 10.06.	zum 70. Geburtstag
Frau Heidemarie Müller	am 10.06.	zum 75. Geburtstag
Herr Rüdiger Bohn	am 16.06.	zum 75. Geburtstag
Frau Else Richter	am 17.06.	zum 85. Geburtstag
Frau Gisela Zenner	am 19.06.	zum 70. Geburtstag

OT Kuhschnappel

Frau Ingrid Richter	am 16.04.	zum 80. Geburtstag
Frau Trude Meinert	am 27.04.	zum 70. Geburtstag
Frau Ute Bauer	am 02.06.	zum 70. Geburtstag

OT Lobsdorf

Herr Frank Reinhard	am 16.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Adelinde Tirschmann	am 26.05.	zum 85. Geburtstag
Frau Magdalene Schnabel	am 04.06.	zum 95. Geburtstag
Frau Isolde Werner	am 16.06.	zum 80. Geburtstag

Je älter man wird, um so mehr schätzt man die Kunst des konstruktiven Schweigens.



Anzeigen



PFLEGE ZU HAUS

Schwester Cordula Pfefferkorn GmbH
Chemnitzer Straße 3, 08371 Glauchau

Tel.: 03763/400804
Fax: 03763/501670
E-Mail: pflege-zu-haus@web.de
E-mail: info@pflege-pfefferkorn.de
www.pflege-pfefferkorn.de

Ambulante Pflege

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Hauswirtschaft
- soziale Betreuung

Betreutes Wohnen Tagespflege



Chemnitzer Straße 1a

Tagespflege, 26 2-Raum WE
Bad, Küche/Kochnische,
Balkon, Gemeinschaftsraum



Chemnitzer Straße 1b

34 1-Raum-Whg. 30 qm, 3 WE mit
2 Räumen, Bad, Balkon, Küche/
Kochnische, Gemeinschaftsraum



Chemnitzer Straße 3

BW + Tagespflege,
16 WE mit eigenem Bad,
kleiner Balkon, Gemeinschaftsraum

Ambulante Senioren- und Krankenpflege

Sonnenschein GmbH

Büro: Am Bahnhof 6 · 09350 Lichtenstein · Tel. (037204) 8 60 34
Funk (0172) 6 48 29 11 · www.pflegedienst-sonnenschein.de



unter Pflegedienst
Sonnenschein GmbH

Ausbildungsplatz zum Altenpfleger/in zu vergeben

Ambulante Senioren- und Krankenpflege

Sonnenschein GmbH

Sie finden uns auch auf der
Lungwitzer Str. 28 A in 09356 St. Egidien

...auch für Privat: Reinigung der Wohnung
nach Hausfrauenart + Einkäufe mit Ihnen.
Wir helfen Ihnen gern, Anruf genügt!

Für alle Kassen und privat



Informatives aus der Achatschule

Wie jedes Jahr war die Woche vor Ostern in der Achatschule eine ganz besondere Woche im Rahmen der Berufsvorbereitung. Die Schüler der verschiedenen Klassenstufen bekamen viele Möglichkeiten geboten, in das spätere Berufsleben hinein zu schnuppern. Die Angebote sind auf das Alter der Schüler abgestimmt und sollen den Kindern und Jugendlichen auf jeden Fall die Freude auf das spätere Berufsleben vermitteln.

Die zehnten Klassen, die sich schon für einen Beruf und die passende Lehrstelle entschieden haben, widmeten sich nochmal intensiv der Vorbereitung auf die anstehenden schriftlichen Prüfungen.

Aber auch in der letzten Woche gab es zusätzlich zur Schule Interessantes zu erleben. So waren die beiden neunten Klassen zu Besuch im Landtag in Dresden.

Dazu schreiben Carolin und Sarah aus der Klasse 9b folgendes: „Als wir im Landtag angekommen waren, mussten wir unsere Sachen abgeben und unsere Handys abschalten.

Danach haben wir unsere Eintrittskarten erhalten und ein Mann vom Landtag hat uns nach einer Belehrung erst einmal etwas über den Landtag erzählt.

Wir erhielten ein Infoblatt, auf dem eine Plenarsitzung abgebildet war. Nicht viel später begann eine Sitzung zum Thema ‚Erneuerbare Energien in Sachsen‘. An dieser durften wir teilnehmen und im Anschluss konnten wir Fragen zur Sitzung und zum Thema stellen. Das war eine interessante Erfahrung und spannend zu sehen, was bei einer solchen Zusammenkunft alles besprochen wird. Die anschließende Freizeit in Dresden trug ebenfalls dazu bei, dass uns diese Exkursion im Rahmen des Gemeinschaftskundeunterrichts gut gefallen hat.“

K. Lawatsch



Susi fragt Max:

„Wann wirst Du 4?“

Max antwortet:

„Wenn ich mit 3 fertig bin.“

Max 3 ½ Jahre,
gefunden auf www.kindermund.net



... und hier die

LÖSUNG DES RÄTSELS Wer kennt mich?

Es ist ein Buch.

Ich freue mich, dass sehr viele richtige Lösungen mich erreicht haben.

Anni Bemerl war die Glücksfee und hat drei Gewinner gezogen.

MORITZ SCHUBERT, 8 Jahre aus St. Egidien

JAKOB LORENZ, 6 Jahre aus St. Egidien

MARIE MÜLLER, 8 Jahre aus Lobsdorf

Als Preis erhält jeder einen Büchergutschein.

Herzlichen Glückwunsch
Euer Rätselhase



Wer bin ich?

Ich bin kleiner als ein Hund.

Einige von uns haben stehende Ohren,
aber andere haben hängende.

Wir sind sehr flink und haben unser Zuhause unter der Erde.

Bei Gefahr flüchten wir.

Unser Fell ist sehr weich und flauschig.

Wir ernähren uns vegetarisch.

Na, weißt du nun, wer ich bin?



Werft den Antwortzettel mit Namen, Alter und Anschrift **bis zum 29. Mai** in die Gemeindespiegel-Box in der Bergschule oder in den Briefkasten am Rathaus.

Auf 3 richtige Einsendungen warten wieder Büchergutscheine.

Euer Rätselhase



ANTWORT

Ich bin

Vorname

Name

Alter

Adresse

Schule und Fasching – Passt das zusammen?



In der Bergschule hat es gut funktioniert. Es wurde gerätselt, gelesen, gebastelt, gesungen und in der Turnhalle durften die Sportsachen in der Tasche bleiben, denn altbekannte Staffelspiele im Faschingskostüm waren lustig anzusehen und somit irgendwie anders. Konzentration und Körperspannung waren bei Tanzspielen gefragt.

Andrea Winter



Frühjahr in der Kinderwelt

Jeder Frühling trägt den Zauber eines Anfangs in sich. © Monika Minder



Endlich ist die kalte Jahreszeit vorbei, die Natur reckt und streckt sich, die Tiere erwachen aus ihrem Winterschlaf und auch in den Gärten der Kinderwelt herrscht wieder reges Treiben.

Bei den Waldwichteln ...

... gab es große Augen als die Mitarbeiter der Firma Wideränders und des Bauhofes ein neues Spielgerät im Garten aufstellten. „Seht euch das an, ein Piratenschiff!“ oder „Ob wir bald darauf spielen dürfen?“ hörten die Erzieher in allen Ecken im Garten als die Kinder das Schiff das erste mal sahen. Die Spannung wurde noch größer als jede Gruppe einen waschechten Piratenbrief erhielt, der alle Kinder für den 13.03.2017 um 10.00 Uhr in den Garten zur Einweihung des Schiffes einlud. So kam der Montag und es versammelten sich alle großen und kleinen Waldwichtel vor dem Schiff. „Was wird jetzt passieren?“ „Kommt wirklich ein echter Pirat?“



Plötzlich ... aus der Ferne, ein lauter Knall ... zwei waschechte Piraten standen vor den Waldwichteln. Die Piraten tauften, wie

es sich gehört, das Schiff auf den Namen „Wichtelkahn“ und jede Gruppe erhielt einen kleinen Süßigkeitenschatz. Und endlich war es soweit, der Pirat gab das Schiff zum Spielen frei. Alle stürmten auf das Spielgerät und erkundeten mit großen Augen alles ganz genau. Die Freude bei Klein und Groß über so ein schönes Spielgerät konnte man in allen Gesichtern erkennen.

Nicole Schubert

Bei den Wiesenwichteln ...



...war es ähnlich. Schon lange wurde hier ein großes Baumhaus im Garten aufgestellt, welches die Kinder nur anschauen durften. Leider musste es erst wieder instand gesetzt werden. Dies übernahmen die Mitarbeiter des Bauhofes und pünktlich zum Frühlingsanfang konnte es wieder eröffnet werden. Zwei Räuber kamen zu uns. Sie hatten Hinweise auf einen Schatz gefunden der zur Einweihung versteckt sein sollte. Diesen mussten die Kinder suchen. Alles begann in unserem Sandkasten. Die Kinder zogen mit Schaufeln los, um die Schatzkarte zu finden. Nachdem der Schatz gefunden war, wurde das Wichtelhaus von den Kindern erobert.

Bei den Dschungelkids ...

... gab es, wie soll es anders sein, auch einen Einsatz von fleißigen Helfern.

Diese erneuerten eine 2. große Schaukel, so dass wieder alle Schaukeln im Dschungel in Betrieb gehen konnten. Schon beim Aufbau mussten die Kinder gebremst werden. Sie konnten es kaum erwarten, diese für sich wieder zu erobern. Das Wetter der letzten Tage tat sein Bestes.



So konnten die Schaukeln bis aufs Letzte getestet werden.

*Ein Leuchten in den Augen
ist wie eine Blume, die blüht.*

© Monika Minder

Alle großen und kleinen Kinderweltler möchten sich hiermit noch einmal ganz herzlich bei der Firma Wideränders und dem Bauhof der Gemeinde St. Egidien bedanken.

K. Vahldiek

Zahnlücke, Schulranzen, Wackelzahn – bald schon fängt die Schule an!

Am 27.03.2017 war es soweit, Frau Goldhahn, die Mutti von unserem Vorschüler Jeremy, kam mit einem Zuckertütenbäumchen in den Kindergarten. Doch wo sind die Zuckertüten? Die Kinder waren super aufgeregt!



Gemeinsam mit Spaten und Schaufel machten sich die Libellenkinder mit Frau Goldhahn ans Werk. In ein großes Loch wurde der Baum eingesetzt.

Nun wollen wir ihn täglich pflegen und gießen, damit er auch hoffentlich bald Zuckertüten trägt.

Ob wirklich Zuckertüten gewachsen sind, werden wir euch im nächsten Gemeindespiegel zeigen.

Wir bedanken uns bei Frau Goldhahn für dieses Bäumchen!

Sindy Kefurt

Herzliche Einladung



29. April 2017

15 - 18 Uhr

im Hort bei den Dschungelkids

- Basteln
- Einrad fahren
- Kinderschminken
- Zuckerwatte
- Alpakas zum Anfassen
- Hüpfburg
- Phänomenia



und viele Überraschungen mehr



Lasst es euch schmecken bei Kaffee, Kuchen und Roster mit Brötchen!

Termine der Krabbelkäfertreffen

Der kleine Krabbelkäfertreff in der Kinderwelt St. Egidien lädt alle Kleinen und ihre Eltern recht herzlich zu unseren Treffen ein. Bitte aus organisatorischen Gründen vorher telefonisch anmelden. Auch die Anmeldung über Whats app der jeweiligen Nummer der Krabbelgruppe ist möglich.

Besuchen Sie den Treff in dem Haus, in das Ihr Kind gehen wird. Dieser kann bei Bedarf bei der Leitung unter Tel. 0152 33559766 erfragt werden.

Bahnhofstraße 13, Tel. 0151 46147420

Mittwoch, 15.30 – 16.30 Uhr

10.05.2017

14.06.2017

12.07.2017

09.08.2017

Schulstraße 22, Tel. 0151 46707908

Dienstag, 15.30 – 16.30 Uhr

16.05.2017

20.06.2017

Im Juli und August fallen die Termine aus.

Wir freuen uns auf Sie.

Kathrin Vahldiek
Leiterin der Einrichtung



Jahreshauptversammlung und Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung

Am 25.03.2017 fand die alljährliche Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien statt. Diesmal fand im Anschluss die Wahl der neuen Gemeindefeuerwehrleitung statt, doch dazu später mehr.

Punkt 16:00 Uhr eröffnete der Wehrleiter Jürgen Langer die Versammlung. Zu den Gästen zählten zwei Gemeinderäte, der Wehrleiter der FF Lichtenstein Rene Klein und der Wehrleiter a.D. Wolfgang Koch. Für leichten Unmut sorgte bei den Kameraden, dass kein offizieller Vertreter der Gemeinde anwesend war. Der Bürgermeister hatte sich im Vorfeld schriftlich entschuldigt, jedoch war leider auch kein Vertreter anwesend. Die eingeladenen Kameraden des Kreisbrandmeisterteams sowie des Landesfeuerwehrverbandes glänzten leider mit unentschuldigter Abwesenheit.

Ein kurzer Abriss aus dem Rechenschaftsbericht des Wehrleiters. Unserer Wehr gehörten mit Stand vom 31.12.2016, 37 Kameraden an, weiterhin 7 Kameradinnen und Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung, 13 Mitglieder der Jugendfeuerwehr und 16 Mitglieder der Blaskapelle. Somit kommen wir auf eine Gesamtzahl von 73 Mitgliedern.

Die FF St. Egidien wurde im Jahr 2016 zu 18 Einsätzen gerufen, was einen Rückgang um 50 % zum Vorjahr bedeutet. Wir wurden zu 4 Bränden, 10 technischen Hilfeleistungen, 3 sonstigen Ereignissen und einem Fehlalarm gerufen.

Bei den insgesamt 34 Ausbildungsdiensten im Jahre 2016, leisteten die Kameradinnen und Kameraden 1.144 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit. Das ergibt bei einer durchschnittlichen Dienstbeteiligung von 17 Kameraden eine durchschnittliche jährliche Stundenzahl von 67 Stunden, was pro Kameradin und Kamerad der aktiven Gruppe 8,3 Tage a 8 Stunden bedeutet.

Unter der Rubrik „Öffentlichkeitsarbeit“ und somit nicht unter der Ausbildung laufender Dienste, wurde nochmals ein zusätzlicher Aufwand von 150 Stunden geleistet.

Als ein sehr schwerwiegendes Anliegen wurde die Fahrzeugproblematik genannt. Die Feuerwehr verfügt noch über ein LF16 auf Basis W50 mit Baujahr 1972. Dieses Fahrzeug muss dringend ersetzt werden, um jederzeit für die Bürgerinnen und Bürger St. Egidiens einsatzbereit zu sein und Hilfe leisten zu können. Soweit ein kurzer Abriss zum Rechenschaftsbericht.

Weiterhin wurden 3 Kameraden zum nächsthöheren Dienstgrad befördert. Anton Warsitz, Lukas Riedel und Jonas Kraska. Geehrt wurden außerdem je ein Kamerad für 10 und 20 Jahre Dienstzeit und 2 Kameraden für 40 Jahre.

Am Ende der Jahreshauptversammlung wurde unser Gemeindefeuerwehrleiter Jürgen Langer von den Kameradinnen und Kameraden aus seinem Amt verabschiedet und mit einem kleinen Geschenk überrascht. Für ihn ist die Amtszeit nun zu Ende gegangen und er hat sich nicht erneut zur Wahl gestellt.

Nun begann die Wahl. Es musste ein neuer Gemeindefeuerwehrleiter, ein Leiter aktive Abteilung St. Egidien, ein Leiter aktive Abteilung Kuhschnappel und 3 Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gewählt werden. Die beiden Leiter der aktiven Abteilungen sind gleichzeitig die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrlleiters.

Zum Gemeindefeuerwehrleiter wurde Claudio Köhler, zum Leiter Abteilung St. Egidien Sebastian Dietzel und zum Leiter Kuhschnappel Ronald Frauenstein gewählt.

In den Feuerwehrausschuss wurde Lukas Riedel, Johann Warsitz und Heiko Meister gewählt.

Die neue Wehrleitung muss nun nur noch vom Gemeinderat bestätigt werden.



Jürgen Langer, Anton Warsitz (l.o.)

Clauio Köhler, Sebastian Dietzel, Ronald Frauenstein (l.u.)

Lukas Riedel, Jonas Kraska (r.o.)



Dies soll als kurze Ausführung der mehr als 2-stündigen Jahreshauptversammlung reichen und ich ende mit einem – **Gut Wehr.**

C. Köhler

Anzeige



Bestattungshaus Schüppel

Inh. Enrico Schüppel

Friedrich-Engels-Straße 3
09337 Hohenstein-Ernstthal
www.schueppel.de

Tag & Nacht dienstbereit unter 03723 627 698

Partner der „ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH“



Mitgliederversammlung der SSV St. Egidien



Am Freitag, dem 31.03.2017 führte die SSV St. Egidien e.V. ihre ordentliche Mitgliederversammlung in der Jahnturnhalle durch. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Abteilungen, die Neuwahl des Vereinsvorstandes und eine Abstimmung zur Anpassung der Mitgliedsbeiträge.

Zum Punkt der notwendig werdenden Beitragsanpassung führte unser Kassenwart die Gründe den anwesenden Sportlern aus. Die Mitgliederversammlung stimmte nach offener Diskussionsrunde ohne Gegenstimme dafür.

Die Vorsitzende, Heike Süssmilch, zog Bilanz über die letzten beiden Sportjahre.

Als besonders positiv konnten dabei die Entwicklung der Mitgliederzahlen und die erfolgreich organisierten Veranstaltungen aufgeführt werden.

Besonderes Augenmerk der Vereinsarbeit lag auch in den letzten beiden Jahren auf der Förderung der Kinder und Jugendlichen sowie des Breiten- und Gesundheitssports.

Als sportliche Höhepunkte der vergangenen Amtsperiode konnten u. a. die Ausrichtung der Sport- und Spielfeste, aber auch die Sponsorengewinnung der Firma Knauf Insulation GmbH für den Fußball genannt werden.

In der anschließenden Diskussion berichteten die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten über die erzielten Leistungen.

Darüber hinaus zog Heike Süssmilch ein Resümee ihrer 10-jährigen Tätigkeit als Vereinsvorsitzende und dankte den anwesenden Mitgliedern für die Unterstützung.

Im Namen des Vereins bedankte sich Uwe Schott bei Heike Süssmilch für ihr langjähriges Engagement.

Sie tritt von ihrer Vorstandstätigkeit auf eigenen Wunsch zurück.



Kerstin Winkler hat sich bereit erklärt dieses Ehrenamt zu übernehmen.

Darüber hinaus wurden Grit Oberländer und Rico Zobel für die Mitarbeit im Vereinsvorstand gewonnen.

Nach der Entlastung des bisherigen Vorstandes wurden die vorgeschlagenen Mitglieder für den neuen Vorstand von den anwesenden Sportlern zum neuen Vorstand gewählt. Die Funktionen verteilen sich wie folgt:

- | | |
|------------------|--|
| Kerstin Winkler | als Vereinsvorsitzende |
| Grit Oberländer | als stellvertretende Vereinsvorsitzende |
| Uwe Schott | als Kassenwart |
| Adelheid Winkler | als Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit |
| Falk Langer | als Jugendleiter |
| Tobias Rabe | als Verantwortlicher für Internetseite und Spielfestorganisation |
| Rico Zobel | als Sportstättenverantwortlicher |

Tobias Rabe
Vorstand SSV St. Egidien e. V.

Der SSV St. Egidien stellt vor



Abteilung Kegeln



Abteilung Fußball – Alte Herren



Abteilung Faustball



Gruppe Fetenkids



Ein echtes Highlight – der Sportlerball SSV St. Egidien 2017

Am Samstag, dem 1. April hat die SSV St. Egidien e.V. die Tillinger zum Sportlerball 2017 eingeladen. Wir konnten bei überaus sonnig, warmen Wetter am Abend zahlreiche Gäste in der festlich geschmückten Jahnturnhalle begrüßen.

Unserem Publikum wurde zum Beginn ein buntes Rahmenprogramm mit sehenswerten Tanzauftritten der Garde und der Fetenkids, eine tolle Darbietung unserer Radsportgruppe, ein Stepaerobicauftritt sowie eine Vorführung AROHA/KAHA mit Ines und Detlef Fischer geboten.

Unser Abteilungsleiter Fußball Heiko Zenner wurde von Vertretern der Fußballfachverbände zur Aufnahme in den Club 100, einer Ehrenamtsaktion des DFB, für sein besonderes Engagement geehrt.

Außerdem gab es ein Dankeschön für Heike Süssemilch zum Abschied vom Vereinsvorsitz.

Die sehr gut aufgelegte Nightlife Band übernahm danach die Halle und bot allen Gästen eine tolle Show mit Livemusik für Jung und Alt.

Bis spät in die Nacht wurde bei super Stimmung das Tanzbein geschwungen und abgerockt.

Von allen gelobt wurde auch das gute Catering vom Team um Kathrin Müller.

Für das Gelingen dieses Abends gilt unser Dank den zahlreichen Helfern und Sponsoren.

Tobias Rabe
Vorstand SSV St. Egidien e.V.

Anzeige



Verkäufer beim Marktführer im Bereich der leichten Nutzfahrzeuge!

Volkswagen Nutzfahrzeuge entwickelt, produziert und vertreibt qualitativ hochwertige Nutzfahrzeuge, Großraumlimousinen und Freizeitmobile. Mit unseren Produkten Caddy, T5, Amarok und Crafter setzen wir Maßstäbe für automobiler Werte.

Wir suchen Menschen, die ein Faible für Nutzfahrzeuge haben und sich für einen der anspruchvollsten und abwechslungsreichsten Berufe im Vertrieb berufen fühlen.

Nutzfahrzeugverkäufer/-in

Sie bekommen eine echte Chance, bald zu den Besten zu gehören:

Sie vertreiben als Mitarbeiter eigenverantwortlich Fahrzeuge aus der attraktivsten Produktpalette im Segment der leichten Nutzfahrzeuge. Sie akquirieren, beraten und betreuen in einem Vertriebsgebiet Kunden aus Handwerk, Dienstleistung und Industrie. Sie werden zum/zur zertifizierten Nutzfahrzeugverkäufer/-in qualifiziert.

Das erwarten wir von Ihnen:

- Argumentative Überzeugungskraft
- Kundenorientierung
- Eigeninitiative und Belastbarkeit
- Unternehmerisches Denken und Handeln
- Hohe soziale Kompetenz
- Spaß am Umgang mit Menschen und am Verkauf

Ihre Qualifikation:

- Abgeschlossene technische oder kaufmännische Ausbildung
- Idealerweise Vertriebserfahrung im Außendienst und/oder im Dienstleistungsgewerbe
- Souveräner Umgang mit dem PC
- Führerschein

Wenn Sie Ihre augenblickliche berufliche Situation nicht mehr zufrieden stellt, Sie den Wunsch haben, einen Wechsel zu vollziehen und Sie einen Arbeitgeber suchen, der Ihren Erfolg honoriert, dann senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und des frühest möglichen Eintrittstermins an uns.

Ihr Volkswagen Partner

motor Lichtenstein GmbH

Äußere Zwickauer Straße 16-20, 09350 Lichtenstein
Telefon 037204/58190, Telefax 037204/581960

EINLADUNG

Liebe Einwohner und Freunde von Kuhschnappel,

aus Anlass des Wiedererklingens der Glocke unserer Friedhofskapelle laden wir Sie am

Freitag, dem 5. Mai 2017 um 17.30 Uhr

ganz herzlich zu einer kleinen Feierstunde mit Bläsermusik ein.

Ihr



Einladung der Rassegeflügelzüchter

Zu unserer Versammlung

**am Freitag, dem 09.06.2017
um 20 Uhr im Gasthof Lobsdorf**

laden wir alle Vereinsmitglieder und interessierten Freunde der Geflügelhaltung gemeinsam mit ihrer/m Partnerin/Partner herzlich ein.



Der Vorstand

Anzeigen



Renault TWINGO Limited Coole Ausstattung – cleveres Angebot.



Renault Twingo Limited S Ce 70

ab

9.490,- €

• Audiosystem R&GO • Klimaanlage, manuell • Innenlook-Paket in Ivory oder Schwarz • Radabdeckung in Silber/Schwarz • Lenkrad und Schaltknäuel in Leder

Renault Twingo S Ce 70: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,3; außerorts: 4,2; kombiniert: 5,0; CO₂-Emissionen kombiniert: 112 g/km. Renault Twingo: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,2 – 4,2; CO₂-Emissionen kombiniert: 115 – 95 g/km (Werte nach EU-Messverfahren).

Abb. zeigt Renault Twingo Limited mit Sonderausstattung.

Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.



AUTOHAUS BRÄUTIGAM

Renault Vertragspartner
August-Bebel-Str. 22,
08371 Glauchau
Tel. 03763-5521, Fax 03763-5510

Anzeige

Senioren-Wohngemeinschaft „Sonnenschein“ Antonstraße 7, 09337 Hohenstein-Ernstthal

**Sie haben es sich durch ein hartes
Arbeitsleben verdient in Würde alt zu werden!**

- 24-stündige Betreuung durch einen Pflegedienst
- Einzelzimmer die individuell eingerichtet werden können mit einem separatem Bad
- 100 m² großer Gemeinschaftsbereich
- großzügige Terrasse und Garten
- zum Teil kostengünstiger als ein Pflegeheimplatz
- nur max. 10 Mitbewohner



Infos: Tel. 03723-34 87 45

www.wohn-gemeinschaft-senioren.de



Pflegedienst

Bürger

Pflegedienst Bürger
Neue Straße 8

(ehemals Sparmarkt Zwinscher)
D-09353 Oberlungwitz
24 Std. Rufbereitschaft:
Tel. 03723 - 62 98 8-05

Pflegedienst-Buerger.de

*Sie stehen bei uns im Mittelpunkt.
Egal ob es sich um pflegerische
Betreuung, Pflegeberatung oder
hauswirtschaftliche Versorgung
handelt.*

♥ Grundpflege

♥ Behandlungspflege

♥ soziale Betreuung

♥ Hauswirtschaft und
Einkäufe auch für Private

*Wir helfen Ihnen gern
weiter. Rufen sie uns an.*

Frühlingsmarkt in St. Egidien

6. Mai 2017

9 – 14 Uhr

Festplatz an der Jahn-Turnhalle



Regionale und überregionale Spezialitäten aus Landwirtschaft und Handwerk – direkt vom Erzeuger –

Holzofenbrot, Hausschlachtene Wurst, Spezialitäten vom Rind und Schwein, Fisch-, Käse- und Antipastispezialitäten, Spreewaldprodukte, Honig & Honigprodukte, Gewürze, Öle aller Art, Naturkosmetik, Obst & Gemüse, Blumen & Pflanzen, Kräuter- & Gewürztöpfe, Korbwaren, Keramik, Alpakaprodukte, Tiernahrung, Haushaltswaren, Produkte aus Holz, Kleinlederwaren, u. v. a. m.

und außerdem...

- Spiele und Kinderschminken für unsere Kleinen
- Klöpplerinnen zeigen ihr Können

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt ...

Genießen Sie den Tag bei einem Fischimbiss, Räuberspieß oder Broiler, Lángos, Italienischem Eis und vielen anderen Leckereien

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

HOT-ABS mbH
Goldbachstraße 13
09353 Oberlungwitz
Tel.: 03723/42213

Gemeindeverwaltung St. Egidien
Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien
Tel.: 037204/7600

Anzeige

Mit der Fotobox tolle Erinnerungen festhalten!

MUTTERTAGS-FOTOAKTION

12.5.2017
10-18 Uhr

Wir freuen uns auf Sie!

www.lichtenstein-auersbergcenter.de

Es war „mächtig-gewaltig“!

... die Posaunen-Chormusik in der Kirche zu St. Egidien am 26. Februar



Fotos: Thomas Wolf

Die Kirche: rappelvoll – die Klänge (unter der Leitung des Posaunenwartes Jörg-Michael Schlegel) wundervoll – das Echo: des Lobes voll.

Nochmals – herzlichen DANK allen, die diese Abendmusik zu einem Fest für alle Sinne werden ließen.

Voll des Dankes auch die Sächsische Posaunenmission für die

großzügige Kollekten-Spende. Somit können Bläser-Projekte in den Partnergemeinden der Sächsischen Posaunenmission in Osteuropa (z. B. Tschechien) oder auch Papua-Neuguinea unterstützt und gefördert werden.

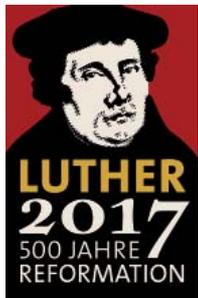
Dankbar für allen Ansatz und Einsatz Sabine Prokopiev, Pfarrerin

Wer ist interessiert am Thema – 500 Jahre Reformation 1517–2017?

Der Bezirkskatechet unseres Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz, Joachim Winkler, gibt mit seiner Ausstellung

„Man soll feiern um Gottes willen“

im Museum der Stadt Lichtenstein (Ernst-Thälmann-Straße 29) vom **6. April bis 11. Juni 2017** wunderbare Impulse zu:



- Martin Luther und die Reformation
- Die Entstehungsgeschichte der Bibel
- Reformationsjubiläum in Lichtenstein

**Öffnungszeiten
des Museums der Stadt Lichtenstein**
Sa/So/Feiertage 13.00 – 17.00 Uhr
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

SONDERVERANSTALTUNGEN

- | | | |
|----------------|---------------------------|---|
| 11. Mai | 9.00 Uhr
und 10.00 Uhr | Mensch Martin
Lutherprogramm mit dem
Geschichtenschnitzer Sven Katz
in der Lutherkirche |
| 21. Mai | 16.00 Uhr | Internationaler Museumstag
Vortrag und Diskussion
Was bedeutet Reformation heute? |

Soweit der Bildungs- und Kulturtipp zum 500jährigen Reformationsjubiläum von

Sabine Prokopiev
Pfarrerin

Zum Kindertag ist Kinder-Zeit



Am **1. Juni 2017** gibt es die nächste Kinder-Zeit, ganz im Sinne Jesu, der sagt: „Lasst die Kinder zu mir kommen!“

Treff: Pfarrgarten in St. Egidien (Pfarrweg 1)
Beginn: 16.00 Uhr
Ende: ca. 18.30 Uhr

Alle Kinder von 5–15 Jahren sind dazu herzlich geladen!
In jener Woche gilt in St. Egidien:
statt Christenlehre und Konfi-Zeit ist **Kinder-Zeit**.

Auf aller euer Kommen freut sich das Vorbereitungsteam der Kirchengemeinde St. Egidien mit Sabine Prokopiev, Pfarrerin

Familiennachmittag für Schulanfänger

Auch in diesem Jahr möchten wir alle Schulanfänger mit ihren Eltern und Geschwistern herzlich zu einem Familiennachmittag einladen.

Er ist geplant für:

**Samstag, den 10. Juni 2017,
von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
im Kirchengemeindesaal
in St. Egidien.**

E. Bernhardt



Wir erinnern an ...

Die Schlacht bei Mühlberg 1547 – Wendepunkt sächsischer Geschichte mit legendärer Bedeutung für Kuhschnappel

Fast 30 Jahre nach ihrem Beginn hatte sich die wirkungsvollste und nachhaltigste geistesgeschichtliche Bewegung des 16. Jahrhunderts, auf gut Deutsch „Kirchenverbesserung“ genannt, in zahlreichen Städten und einigen Territorien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation durchgesetzt. Unangefochten war sie jedoch keineswegs. So hatte der Habsburger Kaiser Karl V. (1500–1558), der dem alten Glauben treu geblieben war, die Confessio Augustana, das Augsburger Bekenntnis (1530) der protestantischen Fürsten und Reichsstädte abgelehnt. Bereits 1531 hatten sich diese deshalb im Schmalkaldischen Bund zusammengeschlossen, um ihre Interessen (nicht nur auf religionspolitischem Gebiet) besser gegenüber Kaiser und Reich vertreten zu können.

Als 1423 die Kurwürde (das Recht, zusammen mit weiteren sechs Kurfürsten den römisch-deutschen König wählen zu dürfen, der wiederum das Anrecht hatte, zum Kaiser gekrönt zu werden) auf die Wettiner überging, die seit 929 Markgrafen von Meißen waren, entstand ein wichtiger, einflussreicher Partikularstaat, der erst später unter dem Namen Sachsen bekannt werden sollte. 1485 begingen die Wettiner den wohl schwerwiegendsten Fehler ihrer gesamten Herrschaftszeit (bis 1918). Mit der Leipziger Teilung schwächten die 1455 von Kunz von Kaufungen (um 1410–1455) geraubten Brüder Kurfürst Ernst (1441–1486) und Herzog Albrecht (1443–1500) ohne Not das damals größte zusammenhängende, wirtschaftlich am weitesten entwickelte und vermutlich mächtigste Territorium des deutschen Reiches und trugen damit langfristig zum Aufstieg Brandenburg-Preußens zur Hegemonialmacht bei. Seitdem spricht man von der ernestinischen und albertinischen Linie der Wettiner (und der sächsischen Lande). Zwischen den beiden vielfach zersplitterten Landesteilen musste es danach fast zwangsläufig zu zahlreichen Rivalitäten kommen. Im albertinischen Herzogtum wurde die Reformation zum Beispiel erst 1539 eingeführt.

Der 24. April vor 470 Jahren sah eines jener tragischen Ereignisse im Bruderkrieg, dessen Auswirkungen noch nach Jahrhunderten zu spüren sind. An diesem Tag nahm nicht nur die Geschichte Sachsens einen neuen Verlauf. In der Schlacht bei Mühlberg an der Elbe (heute Bundesland Brandenburg) erlitt der Schmalkaldische Bund unter Führung des ernestinischen Kurfürsten Johann Friedrich I. (1503–1554) von Sachsen eine vernichtende Niederlage und hörte auf, zu bestehen. Seine Streitkräfte wurden vom Heer Karls V. entscheidend geschlagen. Der lutherisch gesinnte Kurfürst geriet in mehrjährige Gefangenschaft und verlor die Kurwürde an seinen ebenfalls protestantischen Vetter, den Albertiner Herzog Moritz (1521–1553), der mit ihm zerstritten war und aus Machtkalkül den katholischen Kaiser unterstützte, weshalb er den Spitznamen „Judas von Meißen“ bekam. Die sächsischen Kurlande, die Kerngebiete des heutigen Freistaates, gingen mit der Kurwürde an Moritz über und blieben bis 1918 albertinisch. Die Ernestiner hingegen zersplitterten ihre Besitzungen, hauptsächlich im heutigen Thüringen durch mehrfache Teilungen weiter in kleine bis winzige Duodezfürstentümer (z. B. die Herzogtümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg und Gotha), weswegen erst 1920 nach Abschaffung der Monarchie im Zuge der Revolution von 1918 ein deutsches Bundesland Thüringen entstand.

Die Schlacht von Mühlberg, welche diese gravierenden Entwicklungen direkt oder indirekt zur Folge hatte, ist auf recht eigenartige

Weise mit unserer Heimat verbunden. Das kaiserliche Heer mit Karl V. an der Spitze erreichte am 15. April aus Böhmen kommend Glauchau und rastete auf Schönburgischem Gebiet (wo erst 1542 die Reformation eingeführt worden war), bevor es an der Elbe auf kursächsische Truppen stieß. Karl V. soll im Pfarrhaus von Jerisau übernachtet und dem Pfarrer sein Porträt als Andenken geschenkt haben. Dieses Bild existiert noch heute, wurde aber, wie Georg Buchwald (1859–1947) nachweisen konnte, tatsächlich erst Anfang des 17. Jahrhunderts gemalt.



Das Porträt Karl V., welches dem Pfarrer von Jerisau geschenkt wurde.

Mit dem Aufenthalt Karls V. in unserer Heimat verbindet sich auch eine für alle Freunde Kuhschnappels besonders interessante Legende, die einen, wenn auch augenzwinkernden Deutungsversuch für unseren Ortsnamen gibt, den etymologisch schwierigsten im ganzen Landkreis. Die Anekdote ist im fünften Band (1818, S. 237–238) von August Schumann (1773–1826) *Vollständigem Staats- Post- und Zeitungs-Lexikon von Sachsen* überliefert. Danach schwärmten einige spanische Söldner in die Umgebung Glauchaus aus, um ihren Proviant aufzubessern (Karl V. war unter dem Namen Carlos I. in Personalunion auch König von Spanien und dessen Kolonien in der neuen Welt. Ihm wird der Ausspruch „In meinem Reich geht die Sonne niemals unter“ zugeschrieben.) Dabei hätten sie in Kuhschnappel sämtliche Rinder gestohlen. Doch die Bauern ließen sich das nicht gefallen, folgten den Söldnern bis ins Heerlager und nahmen ihnen den Raub wieder ab. Als der Kaiser von diesem Streich erfuhr, soll er gelächelt und gesagt haben: „daß müssen rechte Kuhschnapper seyn!“. Davon soll also der Ortsname herrühren. Der Erklärungsversuch ist lächerlich genug, dass man ihn nicht ernsthaft in Erwägung zu ziehen braucht. Was fasziniert, ist die Verbindung historisch einwandfrei belegter Fakten mit einer phantasievollen Erzählung, die glatt aus der Feder unseres Landsmanns Karl May (1842–1912) stammen könnte, dessen 175. Geburtstag wir dieses Jahr ebenfalls feiern dürfen.

Andreas Barth
für Heimatarchiv Kuhschnappel

Aus „Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht“

Raubüberfall zu St. Egidien

von Dr. Gustav Albert Siebdrat, Königlich Sächsischer Appellationsrath zu Zwickau

Die nachfolgenden Entscheidungsgründe begleiteten ein von dem Appellationsgerichte zu Zwickau im Jahre 1842 gesprochenes und nachher von der zweiten Instanz bestätigtes Erkenntnis. Ich theile sie hier mit, weil ich den Fall sowohl in Beziehung auf die Thatfrage als auch wegen der einschlagenden Rechtsätze für nicht uninteressant gehalten habe. Es war die hauptsächlichste Aufgabe der geführten Untersuchung, den Beweis herzustellen, daß der Inculpat (*Beschuldigte*) R. diejenige Mannsperson gewesen sei, welche in der Nacht vom 27. zum 28. Juni 1842 dem Strumpfwirker Wolf aus St. Egidien, als dieser vom Jahrmarkte zu Hohnstein heimkehrte, unweit des Wienhold'schen Gutes im Oberdorfe zu St. Egidien sich in den Weg gestellt, die Worte: „Das Geld her oder das Leben“ ausgerufen, dabei in der einen Hand einen Säbel und in der andern ein Pistol gehalten, auch das letztere hinter Wolfen, als dieser die Flucht ergriffen, abgefeuert hat. Die Thatsache selbst, daß ein solcher Anfall zu jener Zeit stattgefunden, beruht auf der beschworenen Anzeige Wolf's – welcher noch dadurch eine sehr erhebliche Bestätigung zu Theil wird, daß zwei Nachtwächter, Klinger und Vogel, zu übereinstimmender Zeit und in der Richtung des Orts, wo die Begegnung stattgefunden haben sollte, einen Schuß vernommen haben, dem ein mehrmaliges lautes Schreien gefolgt ist, und daß insbesondere Vogel bestätigt hat, wie gleich darauf der ihm wohlbekannte Strumpfwirker Wolf fast athemlos zu ihm hingerannt gekommen sei und ihm den Vorfall in der Kürze mitgetheilt habe.

Auch der persönliche Überführungsbeweis gegen den Inculpaten, der die That fortwährend leugnet, findet seinen wichtigsten Stützpunkt in der eidlichen Angabe Wolf's. Denn dieser letztere hat, nachdem er schon zuvor das Äußere der ihm entgegengetretenen Mannsperson auf eine mit R.'s Signalement zutreffende Weise geschildert hatte, im Angesichte, R.'s mit der größten Festigkeit die Behauptung ausgesprochen, daß dieser es sei, der ihn damals bedroht, und daß er den selben beim Mondlichte – welches in jener Nacht allerdings stattgefunden – sogleich für denjenigen, mit welchem er kurze Zeit vorher unterwegs zusammengetroffen, erkannt habe.

Nun muß eine eidliche Recognition, wenn sie mit solcher Bestimmtheit wie hier erfolgt, und von Jemandem ausgeht, dem sich ebenso gut die Fähigkeit, richtig zu beobachten, als der Wille, die Wahrheit auszusagen, zutrauen läßt, schon an sich für ein sehr starkes Beweismittel gelten. Was den guten Willen Wolf's, in Bezug auf Wahrheitsangabe, betrifft, so bieten die Acten nicht den entferntesten Grund dar, daran zu zweifeln. Nirgends ist die Spur von einem Interesse, das Wolf daran haben könnte, gerade R., den er noch gar nicht näher gekannt zu haben scheint, in Strafe gebracht zu sehen, und es würde auch eine umso größere moralische Verworfenheit des Anzeigenden, der seine Aussage durch wahrheitswidrige Zusätze entstellt, vorausgesetzt werden müssen, je schwerer das Verbrechen ist, dessen ein bestimmtes Individuum überwiesen werden soll. Auch gegen die Annahme, daß Wolf eine richtige Wahrnehmung habe machen können, läßt sich wenig einwenden. Denn daß in einer Nacht, wenige Tage nach dem Vollmonde, eine Person noch scharf genug in's Auge zu fassen sei, ist unbezweifelt. Und wenn man behaupten wollte, daß Schreck und Angst Wolfen behindert habe, genau zu sehen, wie dieß wohl zuweilen bei Erschrockenen der Fall sein mag – so würde dieß, wenigstens in Bezug auf einen höheren Grad der Be-

hinderung, zu gewagt und eben deshalb unstatthaft erscheinen; denn nach ist zwar Wolf in dem Augenblicke, wo er sich zu dem Nachtwächter Vogel geflüchtet, zu erschrocken gewesen, um den Namen des Angreifers zu nennen, allein zufolge hat er doch gleich darauf, als er in der Selbmann'schen Schenke zu Rüßdorf Sicherheit gefunden, sich darüber erklärt, daß er denjenigen, der ihn angefallen, wohl kenne, und daß es derselbe sei, welcher ihn zuvor, auf dem Wege von der Lerchenschenke nach Hermsdorf gejagt habe; – eine Bezeichnung, die mit einem, gleich nachher zu erwähnenden Vorgange in Verbindung steht.

Es kann hiernach der Wolfschen eidlichen Aussage schon an sich nicht der Glaube versagt werden, und eben deshalb auch nicht der Einfluß, den sie auf das Urtheil über den Inculpaten R. gewinnt. Allein sie wird auch noch durch verschiedenerlei begleitende Umstände, die durch die Untersuchung an's Licht gefördert worden sind, bestätigt, und hierdurch erlangt sie den Werth, den eine Zeugenaussage als Überführungsbeweismittel im Criminalprocesse haben soll, in seiner ganzen Vollständigkeit.

Für die Annahme, daß wirklich R. jenen bedrohlichen Anfall ausgeführt habe, spricht nämlich zuvörderst das, was demselben in jener Nacht vorhergegangen ist. Nach Wolf's, ferner Johann Gottfried Vogel's, des Strumpfwirkers, Johann Gottfried Tetzner's, Johann Gottlieb Grinitzens und Christian Friedrich Stiegler's übereinstimmenden Angaben haben alle diese Personen Nachts 11 Uhr ungefähr gleichzeitig, und der Inculpat R. etwas später, aus der sogenannten Lerchenschenke bei Hohnstein sich entfernt und auf den Weg begeben, welcher über Hermsdorf, Bernsdorf und Rüßdorf nach St. Egidien führt. Zwischen Wolfen einerseits, Vogel und Tetzner andererseits hat, in Folge einer vorherbesprochenen Wette, auf dem halben Wege nach Hermsdorf, ein ziemlich ernsthafter Streit und, eine Strecke Weges weiter, sogar ein Exceß stattgefunden, bei welchem Wolf, durch thätliche Angriffe Vogel's bewogen, zwei Zwanzigkreuzer aus seinem Beutel hervorgeholt und an Vogel und Tetzner gezahlt hat. Zwischen den beiden Punkten, wo dieß vorgefallen, hat sich R. zugesellt, und ist neben Wolfen aus der Straße gegangen. Hierbei behaupten Vogel und Tetzner sowie Wolf selbst, daß R. Wolfen nachgerannt, und dann neben diesem langsameren Schrittes einhergegangen sei, und Tetzner setzt hinzu, daß, nach dem nunmehr die Abnöthigung jener zwei Zwanzigkreuzer (*5 Groschen und 4 Pfennig waren ein Zwanzigkreuzer*) vor sich gegangen, und Wolf nach deren Bezahlung schnell vorwärts gelaufen, R. gefragt habe:

„Wer ist denn der?“ und auf die erhaltene Antwort:

„Es ist der Gruner Schneider aus Tilgen“ (womit Wolf bezeichnet worden) diesem unter den Worten: „Ei dem muß ich nach“ abermals nachgeeilt sei.

R. selbst hat das zweimalige Nacheilen hinter Wolfen, sowie auch die zuletzt bemerkte Frage und Gegenrede eingeräumt, dabei aber versichert, daß er nichts gegen Wolfen im Schilde geführt, vielmehr einige Gläser Schnaps im Kopfe gehabt habe; in Abrede hat aber gestellt, daß er von dem Hervorziehen des Geldes auf Seiten Wolf's Zeuge gewesen sei. Er will zu jenem Momente weiter voraus, als Wolf, Vogel und Tetzner gewesen sein; allein, während Tetzner dieß BI. – dahin gestellt läßt, so versichern Wolf und Vogel mit Bestimmtheit, das R. bei dem Ziehen des Geldbeutels dabei gestanden und Alles mit angesehen habe; es ist

auch von Vögeln, sowie von den übrigen bisher genannten Zeugen, die erstattete Aussage eidlich bekräftigt worden. Es geht hieraus hervor, daß R. vorzüglich dann, als er Wolfs Geldbeutel erblickt, ein besonderes Interesse an dessen Person genommen habe, und gerade das Wegleugnen des an sich unverdächtigen Umstandes, dabei gestanden zu haben, als Wolf Geld austheilte, findet kaum eine bessere und natürlichere Erklärung, als durch die Vermuthung gegen den Inculpaten, wie er sich wohl bewußt sein möge, durch jenen Anblick den ersten Impuls zu seinem nachherigen Thun empfangen zu haben. Es ist bei diesem Punkte noch zu gedenken, daß R. nach Ausweis der Beilageacten bereits wiederholte Beweise, wenn auch nicht von tiefgewurzelter verbrecherischen Sinne, doch von sehr schwacher Fähigkeit gegeben hat, den Verlockungen zum Angriffe auf fremdes Eigenthum zu widerstehen.

Ein zweiter, den Anschuldigungsbeweis wenigstens einigermaßen unterstützender Umstand ist es, daß R.s Beinkleider an ihren unteren Enden, und zwar noch am Abende des 28. Juni, ziemlich feucht angetroffen worden sind. Der Inculpat, der dieß zugab, versuchte es dadurch zu erklären, daß er am Abende des 27. in der Lerchenschenke sehr viel getanzt und demnach so stark geschwitzt habe. Das Unzulängliche, beinah Ungereimte dieser Erklärung liegt auf der Hand; eben so sehr auch die viel größere Wahrscheinlichkeit davon, daß die Ursache jener Feuchtigkeit in dem Thau der Wiesen zu finden sei, über welche R. nach seiner eigenen Angabe Bl. – am vortheilhaftesten hätte gehen müssen, um, von seiner Wohnung in Bernsdorf aus, Wolfen zu überholen. Es ist nämlich offenbar, daß R, falls er jenen Anfall verübt hat, sich nothwendig von Wolfen trennen müssen – und dieß, sowie auch die Abtrennung der übrigen Reisegefährten, ist zufolge des Geständnisses in Hermsdorf geschehen um zu seiner Wohnung zu gelangen, dort sich zu bewaffnen und alsdann den Ort, wo das Zusammentreffen wirklich stattgefunden hat, eher als Wolf zu erreichen. Der Zusammenhang übrigens, in welchem das Ganze dieser Annahme mit den einschlagenden zeitlichen und örtlichen Verhältnissen steht, ist nicht nur, wie soeben bereits angedeutet, von dem Inculpaten selbst hinreichend erkannt, sondern auch durch das Ergebnis der Befragungen nachgewiesen worden, und es ist damit die Aussage des Vaters des Inculpaten wohl vereinbar, nach welcher derselbe seinem Sohne nach Mitternacht – ob um 1 Uhr oder noch später, weiß er nicht – das Haus geöffnet, und sodann nichts weiter, als daß der Sohn den Rock ausgezogen, wahrgenommen haben will. Er ist, wie er sagt, damals überhaupt im Schlafe gewesen und auch gleich wiederum völlig eingeschlafen.

Es ist endlich auch durch die Untersuchung nachgewiesen, daß R. solcher Waffen, wie sie bei jenem Anfälle geführt wurden, sich gar wohl hat bedienen können. Denn ein Säbel wurde nach Beweislage. in R.s Stube im Bette aufgefunden, und von zwei Pistolen oder Terzerolen (*Vorderladerpistole*), deren eines früher wenigstens im Besitze von R.s Vater sich befunden, das andere aber dem Ehemanne der abgehörten Johanne Christiane L. zugehört hat, ist die Rede. Da keines derselben zu erlangen gewesen ist, so kann allerdings das richterliche Bestreben nicht weiter darauf gerichtet sein, die Identität des einen oder des anderen mit dem bei dem fraglichen Vorfalle zur Anwendung gebrachten bündig nachzuweisen. Allein diese Unthunlichkeit hebt das Gewicht, welches jenem Umstande beizulegen ist, nicht überhaupt auf, denn es handelt sich hierbei nicht von einem Indicium, welches für sich allein und ausschließlich auf die Begehung eines Verbrechens durch das angeklagte Individuum hinzielt, sondern nur von der Aussammlung und Zusammenstellung solcher That-sachen, durch deren Einklang ein weit mächtigeres Indicium, das

der persönlichen Wiedererkennung des Thäters – Unterstützung finden soll. Und in dieser Beziehung ist es wichtig genug, zu wissen, daß derartige Schießgewehre, die für R. leicht zu erlangen sein konnten, vorhanden gewesen sind; außerdem erscheint es aber noch speciell einigermaßen verdächtig, daß das Terzerol, welches R. nach seiner Angabe im Frühjahr 1842 erborgt gehabt und zu Pfingsten im ruinierten Zustande zurückgegeben haben will, ist nicht mehr vorhanden, vielmehr nach der beschworenen Aussage aus dem Schranke, worein sie es selbst gelegt, und der sich in einer Oberstube des Hauses befindet, in welchem R. noch wenige Wochen vor dem Beginne der Untersuchung in Arbeit gestanden, abhandengekommen ist. Was den Säbel betrifft, so sind von Wolfen rücksichtlich desjenigen, den er in den Händen des Angreifers gesehen, keine andere Merkmale, als daß er gekrümmt gewesen, angegeben worden, und deßhalb mag auch auf die eidliche Recognition – des bei R. gefundenen durch Wolfen, kein sehr hoher Werth gelegt werden; doch genügt es, daß auch jenes einfaches Merkmal an dem R'schen Säbel sich wieder findet. Durch das bisher Gesagte rechtfertigt sich also die Annahme, daß Überführungsbeweis gegen R. vorliege, vollkommen. Auch der Defensor (Verteidiger) scheint die Stärke desselben nicht in erheblichen Zweifel zu ziehen, er ist aber bemüht gewesen, zu zeigen, daß hier keine eigentlich räuberische Absicht des Inculpaten vorgewaltet habe, daß vielmehr die That bloß als ein unüberlegter Scherz betrachtet werden müsse. Nun mag zwar zugegeben werden, daß zwischen dem, was R. gethan hat, und, was man einem abgehärteten Straßenräuber von Profession zuzutrauen pflegt, einiger Unterschied vorhanden ist. Der Straßenräuber, wie man einen solchen sich gewöhnlich denkt, geht bei der Verübung seiner Verbrechen ein für allemal davon aus, fremden Gutes sich zu bemächtigen, sei es auch, daß dabei das Leben oder die Integrität des Eigenthümers noch so sehr beeinträchtigt oder aufs Spiel gesetzt werde; er lebt in ernstlichem und fortwährendem Kampfe mit denen, die das besitzen, was er sich wünscht. Was aber R. betrifft, so mag man nach dem ganzen Zusammenhange der Dinge wohl glauben, daß es ihm nicht darum zu thun gewesen sei, Wolfs Geldbörse um jeden Preis zu erlangen. Es scheint, als sei er durch das gelungene Manövre Vogel's welches er mit ansah, auf den Gedanken geleitet worden, Wolf möchte wohl der Mann sein, dem sich durch einige äußerliche Energie ohne große Mühe etwas abnöthigen lasse, und gegen den man vielleicht nur den Räuber zu spielen brauche, um seines Geldes habhaft zu werden. Allein ob der hierbezeichnete, vom psychologischen Gesichtspunkte aus erkennbare Unterschied Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung in ihrem hauptsächlichsten Theile, nämlich auf die Frage nach der Subsumtion der That unter den gesetzlichen Begriff des Raubs, gewinnen dürfe, ist eine andere Frage, und diese kann nicht anders, als zu Ungunsten des Inculpaten beantwortet werden. Denn seine Absicht, Geld zu erlangen, muß nach dem Bisherigen fortwährend vorausgesetzt werden, wenn man nicht seine ganze Handlungsweise als eine Ausgeburt des Wahnwitzes betrachten will, und dazu ist kein Grund vorhanden; auch ein solcher Grad von Trunkenheit, der das Ungereimteste hervorbringt, kann R. nicht beherrscht haben, da weder er selbst sich darauf bezieht, noch von Anderen dergleichen beobachtet worden ist. Um nun jenen Zweck zu erreichen, bediente er sich dessen, was ungefähr ein professionierter Räuber bei gleicher Bestrebung ebenfalls angewendet haben würde, nämlich einer Drohung gegen das Leben, der es noch mehr Geltung verschaffen mußte, daß sie von einem Bewaffneten ausgesprochen wurde, und bei der es gleichgültig bleiben muß, ob die Formel ihres Ausdruckes mehr oder weniger dem Romanhaften sich nähert. Durch dieses Thun gelangte er aber auch zweifelsohne unter die Bestimmungen des Strafgesetzes über den Raub, denn dieses verlangt hierzu nichts weiter,

als die Absicht, fremdes bewegliches Gut sich zuzueignen, und leibes- oder lebensgefährliche Drohung als Mittel (Artikel 163.). Die Strafabmessung für das von R. begangene Verbrechen kann sich nach Nr. 3 des 163. Artik. zwischen achtjähriger und zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades bewegen. Offenbar sind die höheren Abstufungen hiervon blos für Fälle geeignet, wo der Verbrecher entweder auch seinen Zweck vollständig erreicht hat, oder doch der Erreichung durch wirkliche Gewaltthaten, oder

durch größere Planmäßigkeit im Acte des Bedrohens, näher zu kommengesucht hat. Je weniger aber dieß von der R'schen Handlungsweise behauptet werden mag, und je mehr diese vielmehr den, durch die Gesetzgebung allerdings nirgends verfolgten Übergang von den schwereren Arten des Raubes zu denen, wovon im 64. Artikel gehandelt wird, zu bilden scheint, um so gewisser mußte es der Richter bedenklich finden, die niedrigste Stufe jener Abmessung nur im Mindesten zu überschreiten.

Die Schmiede in Kuhschnappel: Daten und Erinnerungen

Die Schmiede in Kuhschnappel geht laut Ahnentafel der Familie Polster als Gewerbe mindestens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zurück, frühere Nachweise liegen nicht vor. Laut Ahnentafel gab es folgende Besitzer:

Johann Georg Polster	geb. 08.12.1787 gest. 06.05.1835 Huf- und Waffenschmied
Johann Gottlieb Polster	geb. 24.10.1816 gest. 29.08.1892 Huf- und Waffenschmied
Wilhelm Friedrich Polster	geb. 24.07.1854 gest. 24.05.1927 Schmiedemeister und Bauer
Paul Johannes Polster	geb. 24.07.1878 gest. 25.03.1954 Schmiedemeister
Walter Polster	gest. 1958 Schlossermeister
Fritz Glänzel	geb. 22.05.1922 gest.: 27.10.1986



*Willi Polster
(Vater von Arno Polster)
vor der damaligen Schmiede,
ca. 1925*

Das noch heute stehende Wohnhaus, welches als Schmiede diente, wurde 1885 erbaut. 1942 baute Walter Polster eine Montagehalle bergseitig an das Wohnhaus an, um parallel zur, von Paul Polster geführten Schmiede, die Schlosserei zu betreiben. Da die Montagehalle für die Schlosserei zu klein wurde, errichtete Walter Polster einige Jahre später eine neue Werkstatt an der Lobsdorfer Straße. Die Montagehalle wurde später als Kirchgemeindesaal genutzt.

Paul Polster beschäftigte sich traditionell mit den im Ort anfallenden Schmiedearbeiten (Hufbeschlag, Aufziehen von Stahlreifen auf Holzräder, Schärpen von Pflugscharen, Eggen, Äxten usw.). Für uns als Kinder war es von Vorteil, wenn in Kuhschnappel, gegenüber vom Gasthof, Jahrmarkt war und Opa Paul an Karussell, Luftschaukel o. ä. was zu reparieren hatte. Dann bekamen wir einige Freikarten zum Fahren.

Walter Polster hatte sich neben typischen Schlosserarbeiten für den Ort auf die Herstellung von Mistbahnen spezialisiert (zum Transport des Mistes vom Stall zum Misthaufen mittels einer Hängebahn). Mit diesem Erzeugnis wurde er weit über Kuhschnappel hinaus bekannt und seine Produkte wurden bis in den Dresdner bzw. Leipziger Raum in Bauerngüter eingebaut. Zwei bis drei Gesellen fuhren dann zu den jeweiligen Höfen auf Montage. Anfang der 1950er Jahre folgte dann die nächste Entwicklung, der Mistlader, ein Stahlmast mit Ausleger, über den mit Seilzug ein Greifer den Mist aufnahm und auf den Transporthänger ablegte. Bei dieser Entwicklung und Produktionsdurchführung war auch sein Cousin und Freund Fritz Glänzel senior beteiligt, der seit ca. 1946 in der Schmiede bereits mitarbeitete. Beim Aufbau der Nickelhütte in St. Egidien bekam die Schlosserei einen Großauftrag zum Anfertigen von Schienenverbindungsblaschen für das Gleis der Grubenbahn.

Während meiner Lehrzeit als Schmied, von 1956 bis 1959, starb 1958 Walter Polster und es gab große Probleme meine Lehre abzuschließen, da kein Meister mehr vorhanden war. Mit einer Ausnahmegenehmigung durch die Handwerkskammer durfte Wilhelm Groß als erfahrener, langjähriger Mitarbeiter meine Lehre in der Praxis begleiten und ich dieselbe erfolgreich beenden.

Nach dem Tod von Walter Polster hat zunächst seine Frau, Wella Polster, die Geschäfte weitergeführt, wobei später Fritz Glänzel senior die Schmiede und Schlosserei übernahm.

Danach verließ ich Kuhschnappel. Nach meinem Studium hatte ich durch die Tätigkeit im Automobilwerk Ludwigsfelde die Möglichkeit, über Kooperationsarbeiten für Ludwigsfelde wieder mit Fritz Glänzel in Verbindung zu kommen. Fritz Glänzel senior legte am 16.11.1961 noch die Meisterprüfung als Maschinenbauer an der Handwerkskammer im damaligen Karl-Marx-Stadt ab.

Arno Polster
als Gastautor für HAK
mit Ergänzungen durch HAK



Aufruf des HAK

Wer kann eventuell bezüglich der offenen Lebensdaten von Walter Polster weitere Informationen liefern?

Bitte wenden Sie sich an das Heimatarchiv Kuhschnappel.

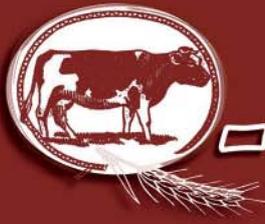
Tel. 0172 / 7958953 oder per

E-Mail hak@hv-kuhschnappel.de

Vielen Dank.

24. DORFFEST Kuhschnappel

9.-11. & 25. Juni 2017



-schnappel

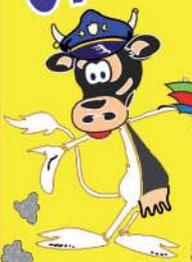


**EINMALIG
ZWEIGETEILT**



Freitag, 9.6. **Cosnapeler Carnevals Club e.V.**

5. Cosnapeler Sommerfasching



**Die MS Cosnapelia
sticht zum 65. Mal in See**



Ablegen: 20:00 Uhr (An Bord geht's ab 18:00 Uhr)
mit Musik von DJ BORSTELs Musicbox

im Festzelt an der
Feuerwehr in Kuhschnappel

Eintritt: 6,- €
Karten gibt's bei
den Mitgliedern des Vereins

Samstag, 10.6.

**Spaziergang zu den Naturwundern
von Kuhschnappel (Streifenfarn)**

unter Leitung von Klaus Krahn (Naturschützer)

Beginn: 15:00 Uhr am Dorfteich

Ende: ca. 16:30 Uhr am Festzelt

Jubiläumsveranstaltung des

Cosnapeler Carnevals Club e.V.

anlässlich seiner 65. Saison

mit geladenen Vereinen
Restplätze verfügbar

Beginn: 18:00 Uhr
bis ca. 20:00 Uhr

anschließend **Sommernachtstanz**

Eintritt frei!

mit Den Tillingern sowie DJ BORSTELs Musicbox
im Festzelt an der Feuerwehr in Kuhschnappel

Sonntag, 11.6.

Beginn: 14:30 Uhr
Eintritt frei!

Spiel & Spaß für alle

vor und im Festzelt an der Feuerwehr Kuhschnappel

Zuschauen und Mitmachen beim

Tanzfest der TANZOASE St. Egidien

TANZOASE

unter der Leitung von Ines Mehlhorn

"Tanzen ist Träumen mit den Füßen"



zwischendurch gibt's Kaffee & Kuchen und Live-Musik
mit „Sepp vom Tegernsee“ und
seinem Steirischen Akkordeon

**ACHTUNG
2 Wochen später**

Sonntag, 25.6.

Beginn: 14:00 Uhr auf dem Dorfteich
ab 13:00 Uhr Warm-Up

**13. Kuhschnappler
Badewannenrennen**

(Anmeldung bei Sandro Bock
Tel. 0171 7952850)

sowie

**Großes
Fischerstechen**





25. Lobsdorfer Dorf- und Sportfest



26. - 27. Mai 2017 in Lobsdorf auf dem Sportplatz

Freitag, den 26. Mai

- 19.00 Uhr Beginn Nachtvolleyballturnier
Start Preiskegeln
- 21.00 Uhr Disconacht mit DJ-Team Hafer und Ede

Samstag, den 27. Mai

- 14.00 Uhr Eröffnung buntes Nachmittagsprogramm mit Kinderspartakiade
- 15.00 Uhr **Buntes Unterhaltungsprogramm**
Eröffnung der Tombola
Basteln der Lampions für den Lampionumzug am Abend
Kostenloses Kinderprogramm mit Hüpfburg, Kutschfahrten,
Kinderreiten, Spiel- und Bastelstraße, großer Strohbürg
- Preiskegeln**
- 17.00 Uhr Eröffnung der 19. Lobsdorfer Gaudiolympiade
- 19.00 Uhr Auftritt The Rockin' Accordions
- 20.00 Uhr **Lampionumzug**
- 21.00 Uhr Auftritt The Rockin' Accordions
- 21.30 Uhr **Tanzabend mit DJ-Team Hafer und Ede**
Auftritte der Tanzgruppe „Déjà-vu“ des Lobsdorfer Sportvereins e.V.

Es erwartet Sie ein reichhaltiges Speisen- und Getränkeangebot

Bei bester Stimmung im Festzelt.

Eintritt frei.



TILLINGER HUNDSMESSE

12.05. – 14.05.2017

Freitag 12.05.2017

ab 16.00 Uhr Karussellbetrieb und Imbissversorgung

Samstag 13.05.2017

14.15 Uhr ...Eröffnung unseres Volksfestes der „Tillinger Hundsmesse“

ab 14.30 Uhr ...die Waldwichtel der Kinderwelt kommen zu uns

ab 15.00 Uhr ...Auftritt der Fetenkids des SSV

ab 15.15 Uhr ...die Bergspatzen der Bergschule und die Theatergruppe der Kinderwelt geben ihr Bestes

ca. 16.00 Uhr ...musikalisches Nachmittagsprogramm mit den Blasmusikanten der FFW St. Egidien

ab 20.00 Uhr ...dürfen dann alle ihr Tanzbein schwingen, oder einfach nur gemütlich zusammensitzen und die Unterhaltung genießen mit der Live-Band „Sound Companie“ und Voigt-Event

Sonntag 14.05.2017

ab 10.30 Uhr ...begrüßen wir Sie zu einem zünftigen „Tillinger Frühschoppen“ im Festzelt die Höhepunkte des Vormittages sind die Old- und Jungtimer-Parade vor der Turnhalle, die mit einer Sternfahrt endet, und ab Mittag ein Feuerwehrwettbewerb um den „Pokal der Gemeinde St. Egidien“

ab 15.00 Uhr ...buntes Kinderprogramm der Wiesenwichtel unserer Kinderwelt

ab 15.45 Uhr ...die Prinzengarde des TFC stellt uns ihre Tänze vor

ca. 17.00 Uhr ...gibt es Blasmusik für Jung und Alt mit den „Pfaffenbergern“

...auch alle Tierfreunde sollen nicht zu kurz kommen: Züchter und Vereine stellen sich Ihren Fragen z. B. die Imker

ab 19.00 Uhr ...sorgt Voigt Event für eine abwechslungsreiche Abendunterhaltung mit Musik für alle Generationen

ca. 21.00 Uhr ...folgen wir unserer Tradition:

Das große Abschlussfeuerwerk der „Tillinger Hundsmesse“ durchgeführt von der PYROSCHEUNE Pyrotechnik Schmidt, Hermsdorf

Sie erwartet an allen Tagen ein großes beheiztes Festzelt, eine Festbühne, viele Schausteller, ein großes Imbissangebot und eine Hüpfburg.

Mit Ihrem Kommen danken Sie allen mitwirkenden Vereinen und Beteiligten!

